

1. 1. Sind unter „Renten“ auch Zinsen einer Kapitalschuld zu verstehen?

2. Zum Begriff der Wertbeständigkeitsklausel (Goldwertklausel, Landwertklausel).

3. Nach welchen Grundsätzen ist eine vom Währungsverfall betroffene, in Reichstalern Gold ausgedrückte verzinliche Kapitalschuld eines Landes zu regeln, die durch vertragsmäßige Übertragung von Grundbesitzungen einschließlich der damit verbundenen landesherrlichen Rechte, sonstigen Hoheitsrechte und Patrimonialrechte entstanden ist?

4. Zur Rechtsnatur des fürstlichen Hausrechts.

5. Zum Begriffe des „privatrechtlichen Erwerbstitels“ und des „Erwerbs durch Erbgang“, insbesondere mit Bezug auf Rechtsverhältnisse des Privatfürstenrechts und des Lehnsrechts.

Gesetz zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 (RGBl. I S. 221) §§ 1, 3, 4, 5, 6, 13, 14, 16, 19, 20, 21.

VII. Zivilsenat als Sondergericht zur Regelung älterer staatlicher Renten. Beschl. v. 25. Februar 1931 und Endentscheidung v. 19. Oktober 1932 i. S. Wilhelm Friedrich Karl Heinrich Graf von Bentinck und Waldeck-Limpurg (Gläubiger) w. Land Oldenburg (Schuldner). St.R. 2 und 8.

A.

Durch Beschluß vom 25. Februar 1931 hat der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts in seiner Eigenschaft als Sondergericht zur Regelung älterer staatlicher Renten die beiden zwischen den Parteien beim Reichsgericht (VII. Zivilsenat) als Revisionsgericht und beim Landgericht Oldenburg anhängigen Streitsachen zur gemeinschaftlichen

Entscheidung verbunden. Zugleich hat er dahin erkannt, daß die in beiden Prozessen geltend gemachten, dem Lande Oldenburg, Landesteil Oldenburg, obliegenden Verbindlichkeiten dem Reichsgesetze zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 unterstehen, die Zuständigkeit des Sondergerichts für begründet erklärt und die verbundenen Streitfachen zur endgültigen Entscheidung an sich gezogen.

Gründe:

I.

Der am 1. November 1583 geborene Reichsgraf Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst erzeugte mit Fräulein Elisabeth von Ungnad einen Sohn Anton, geboren am 1. Februar 1633. Dieser wurde am 25. Februar 1651 vom Deutschen Kaiser Ferdinand III. in den Freiherrnstand erhoben; am 15. Juli 1653 wurde ihm das Grafendiplom als „Graf von Oldenburg“ verliehen.

Reichsgraf Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst erwarb auf Grund einer beim Brabantischen Lehnshof errichteten Urkunde d. d. Brüssel, den 17. Dezember 1646, bestätigt durch Erklärungen vom 8. September 1654 und 8. April 1656, und durch Lehnbrief vom 9. Mai 1667 von dem Lehnsherrn, dem König von Spanien als Herzog von Brabant, die Befugnis, über die Herrschaften Jever und Knipphausen frei zu verfügen. Er wandte sie zunächst seiner Schwester Magdalena, der Witwe des Fürsten von Anhalt-Zerbst, zu. Später erwirkte er vom Deutschen Kaiser die Befugnis, über diese Güter zum Besten seines genannten Sohnes, des Grafen Anton I. von Oldenburg, zu verfügen. Er schloß mit seiner Schwester und ihrem Sohne, dem Fürsten Johann von Anhalt-Zerbst, am 16. März 1657 einen Vertrag, worin sich die Anhalt-Zerbstsche Fürstenfamilie der Nachfolgerechte in die Herrschaften gegen eine Verabfindung bergestalt begab, daß der Sohn des Reichsgrafen Anton Günther, Graf Anton I., nach dem Ableben seines Vaters in die Herrschaftsrechte eintreten sollte. Am 2. Juni 1658 wurde dem Grafen Anton I. von Oldenburg der Besitz der Herrschaften übertragen.

Sinsichtlich der Herrschaft Barel und des Stadinger und Butjadinger Landes schloß Graf Anton Günther mit dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein-Gottorp, seinen Lehnserben, am

16. April 1649, 19. März 1653, 1. Juli 1653, 5. Mai 1654 und 8. September 1656 Vergleiche ab, wonach ihm für diese Ländereien die freie Verfügung zu Gunsten seines Sohnes, des Grafen Anton I. von Oldenburg, zugestanden wurde.

Am 23. April 1663 errichtete Graf Anton Günther, der keine ehelichen Abkömmlinge hinterlassen hat, ein Testament. Darin setzte er seinem genannten außerehelichen Sohne als Vermächtnis folgende Güter aus:

1. Haus und Amt Barel nebst der Fader Bogtei,
2. Haus und Herrschaft Kniphäusen,
3. verschiedene teils den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, teils der Herrschaft Feber unterworfenen Mobilialstücke

mit der Bestimmung, daß der vermachte Grundbesitz in einem corpus pro indiviso nach der Regel des Erstgeburtsrechts auf den nächsten männlichen Abkömmling übergehe, wenn aber keine männlichen Abkömmlinge mehr am Leben wären, dem weiblichen Geschlecht zufalle und es mit diesem gleichergestalt wie mit dem männlichen Geschlecht gehalten werden solle.

Mit dem Tode seines Vaters, am 19. Juni 1667, kam Anton I. auf Grund des im Testament ausgesetzten Vermächtnisses in den Besitz der ihm zugewendeten Güter, soweit ihm der Besitz nicht schon bei Lebzeiten übertragen worden war. Nach seinem Ableben gingen sie auf seinen Sohn, Anton II., als Fideikommißnachfolger über. Als mit diesem der oldenburgische Mannesstamm ausstarb (6. Juni 1738), gelangte seine Tochter, die Gräfin Charlotte Sophie, die mit dem in den Reichsgrafenstand erhobenen holländischen Edelmann Bentind vermählt war, zur fideikommissarischen Nachfolge. So kam die Familie der Grafen von Bentind in den Besitz der Güter.

Fideikommißnachfolger der Gräfin Charlotte Sophie wurde am 27. September 1759 ihr ältester Sohn Graf Christian Friedrich Anton von Bentind. Dieser hinterließ sechs Kinder, von denen vier ohne Nachkommenschaft verstorben sind und nur die beiden ältesten Söhne, Graf Wilhelm Gustav Friedrich und Graf Johann Carl, übrig blieben. Graf Wilhelm Gustav Friedrich ließ sich, nachdem seine erste Gemahlin kinderlos verstorben war, mit der in gräflichen Diensten stehenden ledigen Sara Margarete Gerdes am 8. September 1816 kirchlich trauen. Aus dieser Verbindung gingen, und zwar vor der Trauung, drei Söhne hervor: Wilhelm Friedrich, Gustav

Adolf und Ferdinand Anton. Der älteste Sohn Wilhelm Friedrich trat durch Urkunde vom 23. Mai 1834 den Besitz der Güter an seinen Bruder Gustav Adolf ab. Am 22. Oktober 1835 starb Graf Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck. Am 17. April 1837 reichte Graf Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck (jüngere Linie), der Sohn des inzwischen verstorbenen Grafen Johann Karl, des Bruders des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich, gegen den Grafen Gustav Adolf, von Bentinck (ältere Linie) beim Oberappellationsgericht in Oldenburg eine Klage ein, womit er beantragte, ihm das Recht auf die Nachfolge in die Güter des Oldenburg-Bentinckschen Familienfideikommisses zuzuerkennen. Dieser Erbfolgestreit wurde, nachdem ein die Klage abweisendes Urteil durch Revision angegriffen worden war, durch Verträge zwischen einer jeden der beiden streitenden Linien und der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung beigelegt.

Der Vertrag mit der älteren Linie wurde am 30. Juni 1854, der mit der jüngeren Linie am 13. April 1854 abgeschlossen. Im Vertrag vom 30. Juni 1854 (Oldenb. Gesetzb. XIV. Bd. 30. Stück S. 224 flg.) trat der Beklagte im Erbfolgestreit (Graf Gustav Adolf von Bentinck) für sich und seine Nachkommen seine Rechte am Fideikommiss gegen eine Gelbabfindung von 550 000 Reichsthalern Gold an den Großherzog von Oldenburg zu freiem Eigentum ab und gab seine Zustimmung zu der zwischen Oldenburg und der jüngeren Linie im Vertrag vom 13. April 1854 getroffenen Vereinbarung über die Übertragung des Fideikommisses auf einen andern Gegenstand. Neben der bezeichneten Abfindung waren bestimmte Renten an andere Angehörige der gräflichen Familie zu zahlen.

Der Vertrag vom 13. April 1854 (a. a. D. S. 219 flg.) wurde zwischen dem Regierungsrat Erdmann als dem Bevollmächtigten des Großherzogs von Oldenburg einerseits und dem Dr. Großkopff als dem Bevollmächtigten der jüngeren Linie, nämlich des Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck, des Klägers im Erbfolgestreit, und seiner beiden Brüder, der Grafen Karl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm, andererseits abgeschlossen. Er enthält folgende Bestimmungen:

In § 2 treten die vorgenannten Brüder (jüngere Linie) für sich und ihre Nachkommen ihre gesamten Rechte an den zum Reichsgräflich Oldenburg-Bentinckschen Familienfideikommiss gehörenden Herrschaften, Gütern, Groden, Holzungen, Heiden, Mooren und

sonstigen Bestandteilen, namentlich auch die Hoheits- und Patrimonialrechte, an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ab und willigen in die Aufhebung der Fideikommißeigenschaft dieser Güter dergestalt, daß Oldenburg das freie Eigentum der zu diesem bisherigen corpus pro indiviso gehörigen Herrschaften, Güter usw. nebst allen Zubehörungen zustekt.

In § 5 ist bestimmt, daß die Fideikommißeigenschaft des Gräfllich Oldenburgischen Fideikommisses im Wertbetrage von 1100000 Reichsthalern Gold auf eine mit der Standesherrlichkeit im Sinne des Art. XIV der Bundesakte beliebene Gesamtheit von Liegenschaften in einem deutschen Staate übertragen und, bis diese Liegenschaften erworben seien, als ein unaufkündbar auf das Herzogtum Oldenburg gelegter Fideikommißstamm mit jährlich $3\frac{1}{2}$ v. H. verzinst werde. Auch soll zur größeren Sicherung für die Forderung Hypothek auf den bisher zum Fideikommiß gehörenden Vorwerken des Stabinger und Butjadinger Landes und den Garmser Vorwerken, sowie den gräflichen Holzungen in der Herrschaft Barel bestellt werden.

Nach § 6 erhält Graf Karl Anton Ferdinand von Bentinck 200000 Reichstaler Gold zu freier Verfügung bar ausgezahlt. In § 7 ist bestimmt, daß die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Beträge von der Großherzoglichen Regierung bezahlt werden.

Die Besitzungen wurden vertragsgemäß vom Oldenburgischen Staate in Besitz genommen. Sie stehen jetzt noch in seinem Eigentum. Die Liegenschaften, bis zu deren Erwerb der Betrag von 1100000 Reichsthalern Gold verzinst werden sollte, sind bisher nicht erworben worden. Für diese Forderung wurden im Jahre 1868 für den Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck und dessen Nachfolger im Reichsgräfllich Oldenburg-Bentinckischen Familienfideikommiße Hypotheken zur Gesamthaft in Höhe von 1100000 Reichsthalern Gold, jetzt 3653571,43 Mark bestellt.

Am 8. Juni 1855 starb der aus dem Vertrage vom 13. April 1854 zunächst berechtigte Graf Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck ohne Hinterlassung männlicher Abkömmlinge. Sein Nachfolger wurde sein Bruder, Graf Karl Anton Ferdinand von Bentinck, der sich mit der Gräfin Mechthild von Waldeck vermählte. Nach dessen Tode (28. Oktober 1864) gelangte sein Sohn Graf Wilhelm Karl Philipp Otto von Bentinck zur Nachfolge. Aus seiner Ehe sind zwei Söhne hervorgegangen: Wilhelm Friedrich Karl Heinrich Graf von

Ventind und Waldeck-Vimpurg, der Kläger, in den jetzt beim Reichsgericht und beim Landgericht Oldenburg anhängigen Rechtsstreiten, und sein jüngerer Bruder Friedrich Georg Unico Wilhelm Graf von Ventind.

Der Erstgenannte begehrt als derzeitiger Fideikommißbesitzer von dem Lande Oldenburg die Auszahlung der Zinsen des Schuldbetrages von 1100000 Talern zu $3\frac{1}{2}$ v. H. im vollen Goldwerte. Er hat in den beiden vorher bezeichneten Prozessen auf Zahlung von Zinsen auf das Kapital von 1100000 Talern geklagt, und zwar im ersten Rechtsstreit für die Zeit vom 1. Juli 1922 bis zum 31. Dezember 1923 unter der Erklärung, daß er den insoweit geforderten Betrag von 191782,60 *GM.* hilfsweise für die später fällig gewordenen Raten in Anspruch nehme, und im zweiten Rechtsstreit für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1929. In beiden Fällen haben die Prozeßgerichte beschlossen, die Entscheidung des Sondergerichts darüber einzuholen, ob die im Rechtswege verfolgten Verbindlichkeiten dem Reichsgesetz vom 16. Dezember 1929 unterstehen.

II.

Es ist zunächst zu prüfen, ob das Reichsgesetz vom 16. Dezember 1929 auf den vorliegenden Rechtsfall unmittelbar angewendet werden kann. Dies wird vom Gläubiger verneint, während der Schuldner die Entscheidung darüber anheimgibt.

Die unmittelbare Anwendung des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 würde voraussetzen, daß eine der im § 1 bezeichneten privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Rentenverpflichtungen den Gegenstand des Reichsstreites bildete. Als Renten im Sinne des Gesetzes gelten alle Verpflichtungen zu regelmäßig oder nicht regelmäßig wiederkehrenden Geld- oder Sachleistungen (§ 1 Abs. 2). In der dem Gesetzentwurfe vom 11. März 1929 beigegebenen Begründung (Reichstag IV. Wahlperiode 1928 Nr. 886 S. 5) war darauf hingewiesen, daß die staatlichen Verpflichtungen in der überwiegenden Zahl der Fälle regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen, teilweise aber auch nicht regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen, wie z. B. Brautausstattungen, und vereinzelt auch regelmäßig oder nicht regelmäßig wiederkehrende Sachleistungen zum Gegenstande hätten, und hervorgehoben, die Begriffsbestimmung in Absatz 2 solle klarstellen,

daß Verpflichtungen jeder der aufgeführten Arten der Regelung des Gesetzes unterstehen sollten. Daraus ergibt sich, daß nicht beabsichtigt war, für den Rechtsbegriff der Renten eine gesetzliche Festlegung zu schaffen; vielmehr wurde nur bezweckt, Klarzustellen, daß es für die Anwendung des Gesetzes keinen Unterschied machen sollte, ob es sich um regelmäßig oder nicht regelmäßig wiederkehrende, um Geldleistungen oder um Sachbezüge handle. An dem allgemeinen Begriffe der Rentenverpflichtung sollte nichts geändert werden. Renten unterscheiden sich aber gerade dadurch von den Zinsen, daß diese das Bestehen einer auf die Hauptleistung gerichteten (Kapital-) Schuld voraussetzen, neben der sie eine sich ständig erneuernde, fortlaufend zu entrichtende, feststehende Nebenleistung bilden, während die Rentenzahlung den alleinigen Schuldgegenstand darstellt. Ein Kapital wird neben den Renten nicht geschuldet; in deren Zahlung erschöpft sich vielmehr die vom Rentenschuldner zu bewirkende Leistung.

Daß beim Erlasse des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 eine davon abweichende Rechtsauffassung obgewaltet hätte, dafür fehlt es an jedem Anhalte. Das Gegenteil ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte. In dem zur Entscheidung stehenden Rechtsfalle wird ein Kapital von 1100000 Talern geschuldet, und werden davon jährliche Zinsen zu $3\frac{1}{2}$ v. H. auf bestimmte Zeiträume geltend gemacht. Es handelt sich also nicht um eine Rentenverpflichtung im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes, sondern um die Verzinsung einer Kapitalschuld, die dem Regelungsgesetze an sich nicht unterfällt. Darüber bestand auch bei den Verhandlungen über den Erlaß des Gesetzes keine Meinungsverschiedenheit.

Nach dem vom Abgeordneten Dr. Pfleger erstatteten Berichte des 13. Ausschusses (Rechtspflege) über den Gesetzentwurf (Reichstag IV. Wahlperiode 1928 Nr. 1473) erklärte in der Einzelaussprache erster Lesung bei der Beratung des § 19 des Entwurfs (§ 21 des Gesetzes) der stellvertretende Bevollmächtigte zum Reichsrat für Oldenburg unter ausdrücklicher Heranziehung des vorliegenden Streitfalles, die Oldenburgische Regierung würde Wert darauf gelegt haben, daß schon § 1 des Gesetzes die Bentincksche Rente mit erfaßt hätte; dagegen seien aber grundsätzliche Bedenken geltend gemacht worden; falls nun § 19 Gesetz würde und die Oldenburgische Regierung in die Lage käme, die Angelegenheit landesgesetzlich zu regeln, so werde sie mit aller Loyalität vorgehen (§. 14 das.).

Auf Anregung des Ausschusses wurden von den Länderregierungen Aufstellungen über die einzelnen älteren Staatsrenten erhoben. Für Oldenburg ergab sich aus der von der Oldenburgischen Regierung vorgelegten Aufstellung, daß dort eine Staatsrente im Sinne des § 1 des Entwurfs nicht in Betracht kam. Dagegen hatte eben deshalb die Oldenburgische Regierung im Reichsrat beantragt, dem § 19 des Entwurfs eine Fassung zu geben, die es dem Lande Oldenburg ermöglichte, im Wege der Landesgesetzgebung die Festsetzung der Verpflichtung gegenüber dem Gräflichen Hause Bentinck zu regeln, und zur Begründung dieses Antrags unter anderem ausgeführt:

der Entwurf regele nur Rentenverpflichtungen des Reiches oder eines Landes der im § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Art; nach § 1 Abs. 2 hätten als Renten zwar auch Verpflichtungen zu nicht regelmäßig wiederkehrenden Geld- und Sachleistungen zu gelten, aber nicht einmalige — nicht wiederkehrende — Verpflichtungen; danach werde die nach dem Rechtsstandpunkte des Landes Oldenburg einmalige verzinsliche Verpflichtung des Landes zur Zahlung von 1100000 Talern Gold an die Familie Graf von Bentinck von dem Entwurfe nicht betroffen; wenn Oldenburg davon absehe, einen Antrag auf Änderung des § 1 dahin zu stellen, daß auch nicht wiederkehrende Verpflichtungen eines Landes der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art unter den Entwurf fallen, so müsse es doch entscheidenden Wert darauf legen, daß das Land ermächtigt werde, auch diese Verpflichtung nach den Grundsätzen des Entwurfs zu regeln; nach dem Rechtsstandpunkte des Gegners sei sie auch auf wiederkehrende Leistungen, nämlich nach dem Goldwerte der Summe berechnete Zinsen gerichtet; die Verpflichtung sei mithin mit den im § 1 Abs. 1 Ziff. 1a bezeichneten Rentenverpflichtungen eng verwandt; es würde demnach nicht verstanden werden, wenn die Verpflichtung nicht in gleicher oder ähnlicher Weise geregelt werden würde, wie die genannten Rentenverpflichtungen (das. S. 19fg.).

§ 1 des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 kann demnach auf die umstrittene Verbindlichkeit des Landes Oldenburg keine unmittelbare Anwendung finden.

III.

§ 21 Abs. 1a des Reichsgesetzes ermächtigt die Länder zur gesetzlichen Aufwertung von ihnen obliegenden privatrechtlichen oder

öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, welche die Zahlung einer bestimmten in Mark oder in einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, sofern sie durch den Währungsverfall betroffen sind. Vorausgesetzt ist, daß es sich um Verpflichtungen zu nicht wiederkehrenden verzinslichen Leistungen handelt, die vor der Staatsumwälzung ganz oder teilweise als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten begründet sind.

Das Land Oldenburg hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und zunächst das Gesetz über die Aufwertung des auf Grund des § 5 des Vertrags vom 13. April 1854 an die Grafen von Bentinck zu zahlenden Geldbetrags vom 21. Februar 1930 erlassen (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, XLVI. Band 71. Stück Nr. 109 S. 422). Dieses Gesetz ist jedoch durch § 3 des Gesetzes über die Aufwertung gewisser dem Landesteil Oldenburg obliegender privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vom 28. Mai 1930 (das. 81. Stück Nr. 135 S. 497) wieder aufgehoben worden.

Nach § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1930 werden die dem Landesteile Oldenburg obliegenden privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu nicht wiederkehrenden verzinslichen Leistungen, die vor der Staatsumwälzung ganz oder teilweise als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten begründet sind und die die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, sofern sie durch den Währungsverfall betroffen sind, entsprechend den Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 aufgewertet. Weiter regelt das Landesgesetz im § 2 das Erfordernis der Anmeldung und verfügt sodann, daß im Ablehnungsfalle der Anspruch bis zum Ablaufe von 15 Monaten seit dem Tage nach der Verkündung des Gesetzes im Rechtswege nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 geltend gemacht werden kann.

Diese gesetzlichen Anordnungen halten sich in den Schranken, welche die reichsgesetzliche Ermächtigung der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Aufwertung von Zahlungsverpflichtungen, die dem Lande obliegen, gesetzt hat. Gegenstand und Voraussetzungen

der Aufwertung entsprechen den Vorschriften des § 21 Abs. 1a des Reichsgesetzes, und es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß das Landesgesetz nicht nähere Anordnungen getroffen hat über die Art der Aufwertung im einzelnen, sondern sich darauf beschränkt, die Bestimmungen des Reichsgesetzes für entsprechend anwendbar zu erklären. Allerdings betrifft das Reichsgesetz, wie hervorgehoben, nur die Aufwertung wiederkehrender Geld- oder Sachleistungen, während sich das Landesgesetz entsprechend der Ermächtigung in § 21 Abs. 1a des Reichsgesetzes auf Verpflichtungen zu nicht wiederkehrenden verzinsslichen Leistungen bezieht. Es kann der Ausführung des Gläubigers jedoch nicht beigezpflichtet werden, es sei unzulässig, wenn das Landesgesetz die Vorschriften des Reichsgesetzes, obwohl sie nur von Renten handeln, unmittelbar auf verzinssliche Kapitalansprüche anwenden wolle; das Landesgesetz hätte vielmehr genau angeben müssen, in welcher Weise die reichsgesetzlichen Grundsätze auf die von ihm geregelten Ansprüche entsprechend angewendet werden sollten. Das Landesgesetz schreibt nur eine „entsprechende“ Anwendung der Aufwertungsbestimmungen des Reichsgesetzes vor; gemäß § 21 Abs. 2 des Reichsgesetzes haben die landesgesetzlichen Vorschriften mit rückwirkender Kraft an die Stelle der Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes zu treten, soweit im Aufwertungsgesetz eine Aufwertung der in Betracht kommenden verzinsslichen Kapitalansprüche vorgesehen ist. Die unmittelbare Anwendung der reichsgesetzlichen Aufwertungsgrundsätze, die an sich nur für Renten gelten, ist insofern eingeschränkt, als es sich um eine „entsprechende“ Rechtsanwendung handeln soll. Dem im Streitjalle dazu berufenen Richter wird diese Regelung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten können, so wenig dies in anderen Fällen gesetzlicher Analogie zu befürchten steht. Gefahren für die Rechtssicherheit sind aus dieser aus Zweckmäßigkeitsgründen gewählten Regelungsweise nicht zu befürchten. Aufgabe des zur Rechtsanwendung berufenen Richters wird es sein, die Grundanschauungen, Beweggründe und Werturteile zu ermitteln, die für den Erlaß der gesetzlichen Bestimmungen maßgebend gewesen sind, und frei von subjektiven Auffassungen sie seiner Entscheidung zugrundezulegen (vgl. *Planck BGB.* 4. Aufl. 1913 Einleitung VII. 3 S. LIX).

Aus der vom Landesgesetz vorgeschriebenen entsprechenden Anwendung des Reichsgesetzes folgt auch die Zuständigkeit des Reichs-

gerichts zur Entscheidung der aus dem Rechtsfalle entstandenen Streitigkeit gemäß §§ 14, 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes. Die Auffassung wäre abzulehnen, daß den Ländern nur die Ermächtigung zum Erlasse sachlich-rechtlicher Vorschriften erteilt worden sei, ohne daß die Landesgesetzgebung die im § 14 des Reichsgesetzes vorgesehene Zuständigkeit auch des Reichsgerichts begründen könnte. Der Landesgesetzgebung ist im § 21 Abs. 4 des Reichsgesetzes ausdrücklich die Schranke gesetzt, daß die ihr zustehende Regelung für die Berechtigten nicht ungünstiger sein dürfe als die reichsgesetzliche Regelung. Nur deshalb hat das Reichsgesetz davon abgesehen, die Aufwertung der im § 21 bezeichneten Kapitalverpflichtungen der Länder sowie anderer als der im § 1 aufgeführten Renten in seine Regelung unmittelbar einzubeziehen, weil es sich hierbei um überaus zahlreiche, auf verschiedenartiger Grundlage beruhende Verpflichtungen handelt, deren einheitlicher schematischer Regelung schon der Umstand entgegensteht, daß die Renten zum Teil sozialen oder kulturellen Zwecken dienen (Begründung S. 4, 5; Ausschlußbericht S. 13). Aber die Sicherheiten, mit denen vom Reichsgesetze die Aufwertung der im § 1 bezeichneten Renten an sich ausgestattet ist, sollten in den Fällen der landesgesetzlichen Regelung den Berechtigten keinesfalls verkümmert werden dürfen. Dazu gehört auch die Zuständigkeit des Reichsgerichts gemäß § 14 des Reichsgesetzes. Es muß deshalb angenommen werden, daß durch das Reichsgesetz die Länder unmittelbar ermächtigt werden sollten, auch ihrerseits für die im § 21 das. bezeichneten Kapitalverpflichtungen das Reichsgericht zur Entscheidung über die darüber entstehenden Aufwertungsstreitigkeiten für zuständig zu erklären. Auch insoweit hat sich das Land Oldenburg bei Erlass seines Aufwertungsgesetzes in den Grenzen der den Ländern eingeräumten Befugnis gehalten. Bei der — auch in den Ausschlußberatungen hervorgehobenen (Ausschlußbericht S. 13) — Ähnlichkeit der im § 21 Abs. 1a bezeichneten nicht wiederkehrenden verzinslichen Leistungen mit den Staatsrenten, sowohl was die Art ihrer Entstehung anlangt als in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung, unterliegt es keinen rechtlichen Bedenken, in rechtsentsprechender Anwendung des § 14 des Reichsgesetzes die Zuständigkeit des Reichsgerichts dann anzunehmen, wenn der Wert eines Jahreszinsbetrags als der vom Berechtigten aus dem Schuldkapitale gezogenen „Rente“ am 31. Dezember 1917 höher als 10000 M. war. Diese Voraussetzung ist im

vorliegenden Falle gegeben. Daraus ergibt sich auch die Befugnis des Reichsgerichts in seiner Eigenschaft als Sondergericht zur Regelung älterer staatlicher Renten, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Sache zur endgültigen Entscheidung an sich zu ziehen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 des Reichsgesetzes).

IV.

Voraussetzungen für diese endgültige Entscheidung durch das Sondergericht sind:

1. daß eine dem Lande obliegende privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu einer nicht wiederkehrenden verzinlichen Leistung vorliegt, welche die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande hat;

2. daß diese Leistung vor der Staatsumwälzung ganz oder teilweise als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten begründet ist;

3. daß die Leistung durch den Währungsverfall betroffen ist.

Zu 1:

Ob die Schuldverpflichtung des Landes Oldenburg privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art ist, braucht nicht entschieden zu werden, weil beide Arten von Schuldverbindlichkeiten in Bezug auf die Aufwertung einander gleichstehen. Unzweifelhaft handelt es sich um eine nicht wiederkehrende, verzinliche Kapitalschuld, gerichtet auf die Zahlung einer in einer nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme (1100000 Taler Gold). Dagegen ist zu prüfen, ob die Schuldverpflichtung auch auf die Zahlung eines bestimmten Geldebetrags gerichtet ist oder ob sich — wie der Gläubiger geltend macht — die bezügliche Vereinbarung als eine Wertbeständigkeitsklausel (Goldwertklausel, Landwertklausel) mit der Wirkung darstellt, daß die geschuldete Geldsumme nicht durch die Angabe eines festen Betrags, sondern durch „Bezeichnung des Maßstabes“ als bestimmt erscheint, „nach dem der geschuldete Betrag zu errechnen ist“ (vgl. § 1 des Reichsgesetzes über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 23. Juni 1923, RGBl. I S. 407, und § 2 des Art. I des Reichsgesetzes über die Bilanzierung wertbeständiger Schulden vom 17. Dezember 1923, RGBl. I S. 1233).

In dieser Beziehung hat sich der Gläubiger, auch als Kläger in den ordentlichen Prozessen, zunächst darauf berufen, daß der Vertrag von „Reichstalern Gold“ spreche; da es aber zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Reichsgoldwährung nicht gegeben habe und Goldmünzen längst nicht mehr geprägt worden seien, so könne es sich nicht um eine Münzbezeichnung, sondern nur um die Bezeichnung einer Werteinheit gehandelt haben. Dieser Beweisführung ist schon das Oberlandesgericht Oldenburg in dem von ihm am 11. Mai 1929 erlassenen Urteil mit zutreffender Begründung entgegengetreten. Die wechselnde Ausdrucksweise, deren sich die Parteien einerseits in den Vergleichsvorschlägen, andererseits in den Vertragsurkunden selbst wie deren Abdrucken bedient haben, wo nach- und nebeneinander, ersichtlich ohne Unterschied im Begriffe, von „Talern Gold“ und von „Reichstalern Gold“ die Rede ist, rechtfertigt durchaus den Schluß, daß die Parteien mit beiden Ausdrücken den gleichen Sinn verbinden wollten. Dies muß um so mehr angenommen werden, als auch in den Voranschlägen und Reinertragsberechnungen der Gräflich Bentind'schen Verwaltung, die bei den Vergleichsverhandlungen vorgelegt wurden, nach „Reichstalern“ gerechnet wurde, und selbst die Besoldungen und Lohngehälter der gräflichen Beamten und Diener in gleicher Weise bemessen waren. In dieser Hinsicht ist bezeichnend, daß nicht nur in der amtlichen Fassung des Gesetzes betreffend die Übertragung des Gräflich Oldenburg-Bentind'schen Familienfideikommisses auf ein als Fideikommißstamm auf das Herzogtum Oldenburg radiziertes Kapital vom 4. August 1854 (Oldenb. Gesetzblatt XIV. Bd. 31. Stück Nr. 41 S. 237), sondern auch beispielsweise in der Denkschrift des Grafen Karl Anton Ferdinand von Bentind d. d. Frankfurt a. Main im Dezember 1853 („Beleuchtung der Großherzoglichen Denkschrift vom September 1853“), die Wert-, Ertrags- und Vergleichsbeträge überall nur in „Talern Gold“ angegeben sind.

Im Herzogtum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Feber bestand zu jener Zeit übereinstimmend mit dem in den meisten norddeutschen Staaten, insbesondere in Hannover, geltenden Münzfuße Doppelwährung, Silber- und Goldwährung als Parallelwährung nebeneinander, ohne daß ein bestimmtes Wertverhältnis zwischen Silber- und Goldmünzen oder die Vertretbarkeit der beiden Münzsorten begründet war. Seit dem 1. Oktober 1846 war der Bierzehn-

talerfuß der Landesmünzfuß, an Stelle des bis dahin nach der Leipziger Münzkonvention von 1690 geltenden Zwölftalerfußes (Konventionstaler). Aus der kölnischen Mark feinen Silbers wurden je 14 Taler in Zweitaler-, Eintaler-, Einhalbtaler-, Eindritteltaler- und Einsechsteltaler-Stücken als Kurantmünzen ausgeprägt. Alle auf oldenburgisch Klein Kurant stehenden, bei den herrschaftlichen und öffentlichen Kassen zu leistenden Zahlungen waren von nun an in der neuen Landesmünze zu beschaffen. Es galt demnach in erster Linie Silberwährung. Daneben war es gestattet, auf andere nicht verbotene Münzsorten abzuschließen, und es war alsdann die Zahlung in der bedungenen Münzsorte zu leisten. Die Goldmünze des Landes war die Pistole; diese wurde in Gold zu fünf Talern gerechnet. Zu welchem Preise diese Goldmünzen (halbe, ganze und doppelte Pistolen) statt der Silbermünzen bei der herrschaftlichen, den öffentlichen und Kommunalkassen angenommen werden sollten, hatte die Kammer unter Berücksichtigung der laufenden Kurse von Zeit zu Zeit bekanntzumachen. Nach demselben Verhältnisse war das zu berechnen, was bei Goldzahlungen an die genannten Kassen oder aus ihnen oder bei den auf Gold gestellten Lagen nicht mit einer Pistole entrichtet werden konnte. Welche Goldmünzen fremdherrlichen Gepräges bei den Kassen und im Privatverkehre oder auch bei den Kassen allein den Landesmünzen gleich geachtet oder zu welchem etwa abweichenden Preise sie angenommen werden sollten, hatte ebenfalls die Kammer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen (Münzgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Juli 1846, Gesetzblatt XI. Bd. 45. Stück Nr. 63 S. 282 flg., §§ 1, 2, 3, 7, 17, 18, 20, 21, 22). Die Bezeichnung „Reichstaler“ bedeutete nichts anderes als die der neuen Kurantmünzen (Taler) und ist in diesem Sinne im Münzgesetze vom 10. Juli 1846 selbst (§§ 13, 14) wie in der Folgezeit in vielen Gesetzen und Verordnungen ständig gebraucht worden. Der Zusatz „Gold“ war nur der — nach der so gearteten Gestaltung der Währungsverhältnisse unentbehrliche — Hinweis darauf, daß die Zahlung der bedungenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Bestimmung im § 18 des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846 in Goldmünzen, d. h. in der neuen Landesgoldmünze (Pistolen) oder in den daneben zugelassenen Goldmünzen fremdherrlichen Gepräges, zu erfolgen habe. Die dergestalt festgestellte Vertragsverbindlichkeit war also eine Summenschuld (Genussschuld)

in dem Sinne, daß die Beifügung der Geldsorte („Taler Gold“) nur die Bedeutung der Wertangabe hatte, sodaß die Schuld nicht bloß durch die Hergabe von Geldstücken der bezeichneten Geldsorte („Taler Gold“), sondern auch von anderen zugelassenen Münzen in Goldwährung getilgt werden konnte. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob es sich bei der damals landesüblichen, nicht durch besondere Abreden verstärkten Bestimmung der Schuldhöhe in „Talern Gold“ um eine Goldmünzklausel oder — in beschränktem Sinne — eine Goldwertklausel handelte und nicht vielmehr nur um eine durch die damaligen Verhältnisse bedingte Währungsbestimmung. Denn im weiteren Verlaufe der Geschehnisse hat die Bestimmung, daß die Zahlung einer Verbindlichkeit in „Talern Gold“ zu bewirken sei, einen bestimmten durch die Gesetzgebung festgelegten Inhalt erhalten und damit die Bedeutung einer Goldmünzklausel oder einer beschränkten Goldwert-(Kursgarantie-)Klausel, soweit sie ihr überhaupt zukam, jedenfalls ganz eingebüßt. Als auf Grund des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 das neue Münzgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Juni 1857 (Oldenb. Gesetzbl. XV. Bd. 66. Stück Nr. 107 S. 618ffg.) den Dreißigtalerfuß als Landesmünzfuß und als Grundlage der gesetzlichen Landeswährung einführt und an Stelle des Bierzehntalerfußes setzte, wurde ausdrücklich bestimmt, daß die auf „Taler Gold“ oder „Pistolen zu fünf Talern Gold“ lautenden Verpflichtungen entweder in doppelten, einfachen und halben Pistolen (Friedrichsdors, Zehntaler-, Fünftaler-, Zweieinhalbtaler-Stücken), welche von den beim Münzvertrage beteiligten Staaten ausgeprägt waren, oder in den nach dem Münzvertrage als Vereinsgoldmünze oder im Königreich Hannover als Landesgoldmünze ausgeprägten Kronen und halben Kronen erfüllt werden könnten, wobei die Krone zum Werte von $8\frac{2}{10}$ Talern Gold, die halbe Krone zum Werte von $4\frac{2}{10}$ Talern Gold anzunehmen seien (Art. 14 § 1, Art. 15 des Gesetzes vom 15. Juni 1857). Die bezeichneten Goldmünzen mußten also künftig zu einem bestimmten, von Kursschwankungen unabhängigen Werte und ohne Zahlung eines Aufgelbes zur Erfüllung der Goldverbindlichkeit angenommen werden. Lediglich soweit nach der Goldrechnung zu leistende Zahlungen nicht ganz mit Pistolen oder mit Kronen zu berichtigen waren, konnten sie durch Zahlung des entsprechenden Betrags in Silber mit einem nach dem Kassenkurse der Goldmünzen zu berechnenden Aufgelde

erfüllt werden (Art. 14 § 3 das.). Vom Eintritte der Reichswährung an waren aber alle Zahlungen, die bis dahin in Münzen einer inländischen oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, in Reichsmünzen zu leisten (Münzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 14 § 1, RGBl. S. 237; Münzgesetz vom 1. Juni 1909 § 15 Nr. 1, RGBl. S. 511). Das Umrechnungsverhältnis wurde nunmehr für die auf „Taler Gold“ lautenden Zahlungsverpflichtungen (Art. 14 § 1 des obdenb. Münzgesetzes vom 15. Juni 1857) dergestalt festgelegt, daß ein Taler Gold gleich 3 Mark $32\frac{1}{2}$ Pfennig zu rechnen war (Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 § 8, RGBl. S. 405; Ministerialbetatmung vom 24. Februar 1874, Obdenb. Gesetzblatt XXIII. Bd. 3. Stück Nr. 5 unter Buchst. B S. 49ffg.).

Demnach hat sich die in oldenburgischen Talern Gold bedungene Schuld schließlich in eine Reichswährungsschuld verwandelt. Soweit die Abmachungen, daß in Talern Gold zu zahlen sei, etwa noch die Bedeutung einer Goldmünzklausel gehabt haben sollten, wären sie durch die Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 (RGBl. S. 417) außer Kraft gesetzt worden.

Im Einzelfalle konnte sich — abgesehen von der bei der Schuldbegründung gewählten Ausdrucksweise — aus anderen Umständen als Willensmeinung der Parteien ergeben, daß dem Gläubiger eine ihn gegen alle künftigen Wertminderungen schützende Sicherheit gewährt werden sollte. Für eine solche Willensrichtung der Parteien fehlt es jedoch im vorliegenden Falle an jedem tatsächlichen Anhalt. Aus dem Gang und Inhalt der Vertragsverhandlungen ist keine Unterlage dafür zu gewinnen. Insbesondere kann für die Annahme einer derartigen Kursgarantie nicht die in § 5 des Vertrags vom 13. April 1854 gewählte Ausdrucksweise verwertet werden, wonach die Fideikommissqualität des Gräflich Oldenburgischen Fideikommisses „im Wertbetrage“ von 1100000 Talern Gold auf einen anderen Komplex von Liegenschaften übertragen werden sollte.

§ 7 des Vertrags besagt unzweideutig, daß Oldenburg als Gegenleistung für die Übertragung des Fideikommisses die unter § 5 und § 6 genannten Summen von zusammen 1300000 Talern Gold zu zahlen und von dem Übergange der Bestandteile des Fideikommisses nebst Zubehör an die Großherzogliche Regierung ab zu verzinsen habe. Es läßt sich nach der unzweifelhaft klaren Fassung

des Vertrags wie nach der Entstehungsgeschichte nicht bestreiten, daß Oldenburg für die Übertragung der Fideikommißgüter an die jüngere Linie des Gräflichen Hauses insgesamt 1300000 Taler Gold zahlen sollte, wovon aber nur 200000 Taler Gold bar zu entrichten seien, während 1100000 Taler Gold auch weiterhin fideikommissarisch festgelegt werden sollten. Daneben hatte Oldenburg die ältere Linie des Gräflichen Hauses besonders abzufinden. Angesichts dieser klarliegenden Zusammenhänge ergibt sich aus den Worten „im Wertbetrage von 1100000 Talern Gold“ nichts für die Annahme, daß es die Parteien darauf abgesehen gehabt hätten, unter Lösung von der damaligen Währung die dauernde Wertbeständigkeit der von Oldenburg zu zahlenden, zur Festlegung als Fideikommißstamm bestimmten Geldsumme von 1100000 Talern Gold für alle Zukunft sicherzustellen. Die Oldenburgische Regierung hatte, wie bei den Verhandlungen wiederholt hervorgehoben worden ist, aus moralischen und politischen Gründen gewiß ein Interesse daran, die Rechte der Fideikommißbeteiligten (etwaiger Anwärter und Nachfolgeberechtigten) nach Möglichkeit vor einer Benachteiligung zu schützen. Dieses Interesse erschöpfte sich in der Feststellung des geschuldeten Teilbetrags als Fideikommißstamm, sodaß dieser Forderungsteil der Verfügung des damaligen Besitzers entzogen war. Wenn man bei der Abfassung des Vertrags insoweit von einem Wertbetrage sprach, so erklärt sich dies zur Genüge daraus, daß dieser Teilbetrag der von Oldenburg geschuldeten Gegenleistung, der als Geldwert des Fideikommisses gelten sollte, im Gegensatz zu den anderen von Oldenburg zu zahlenden Geldbeträgen eben nicht zur Auszahlung gelangen, sondern, namentlich mit Rücksicht auf die etwaigen Nachfolgerechte dritter Beteiligter, durch dauernde fideikommissarische Bindung und Anlegung vor wertmindernden Verfügungen der derzeitigen Berechtigten geschützt werden sollte. Damit steht die Erwägung im Einklange, „daß es tunlich und den Zuständigkeiten der eventuell Sukzessions- und Heimfallberechtigten unpräjudizierlich sei, von dem zu 1300000 Talern Gold ermittelten Gesamtwerte der abzutretenden Besitzungen 200000 Taler für den Grafen Karl Anton Ferdinand abzuziehen und die bleibende Summe mit 1100000 Talern Gold als den Wert des eigentlichen für alle Nachfolger zusammenzuhaltenden Fideikommisses anzunehmen“ (Denkschrift vom Juli 1854 § 12). Für den Umfang

der den oldenburgischen Staat treffenden Verpflichtung zur Beschaffung des vereinbarten Kapitals waren diese Erwägungen und Rücksichten ohne ausschlaggebende Bedeutung. Als Beleg dafür kann auch die Tatsache gelten, daß in dem Gesetze vom 4. August 1854, das die Übertragung der Fideikommißqualität genehmigte, nur von einem „Kapitale von“ 1100000 Talern Gold die Rede ist (Art. 1 des Gesetzes, Oldenb. Gesetzb. XVI. Bd. 31. Stück Nr. 41 S. 238).

Für die Annahme einer Landwertklausel in dem Sinne, daß die von Oldenburg zu zahlende Summe jeweils in der Höhe zu leisten wäre, daß damit gleichwertige Besitzungen, wie sie zufolge des Vertragschlusses auf Oldenburg übertragen wurden, wieder beschafft werden könnten, läßt sich aus den Verhandlungen ebenfalls kein Anhalt gewinnen. In dieser Hinsicht vertritt der Gläubiger die Meinung, daß die Verpflichtung des Staates darauf gerichtet gewesen sei, selbst einen gleichwertigen Grundbesitz anzuschaffen oder — was dasselbe sei — den Grafen von Bentinck in die Lage zu versetzen, einen solchen Grundbesitz zu erwerben. Dem steht entgegen, daß die Erwerbung dieser Liegenschaften, auf welche die Fideikommißqualität zu übertragen beabsichtigt war, nach der wiederholt und übereinstimmend ausgedrückten Willensmeinung der Parteien nicht Aufgabe der Oldenburgischen Regierung sein, sondern daß dieses Recht dem Grafen Karl Anton Ferdinand von Bentinck selbst vorbehalten bleiben sollte. So schrieb sein Bevollmächtigter Dr. Großkopff am 12. Februar 1854 an den Regierungsrat Erdmann:

Was die künftige Anlegung der Gelder zum Ankaufe eines anderen fideikommissarischen Grundbesitzes betrifft, so erheischt es wohl die Billigkeit, daß dem Herrn Grafen resp. seinem Nachfolger darin möglichst freie Hand gelassen und ihm auch gestattet werde, nach und nach ihm geeignet scheinende Liegenschaften zusammenzukaufen und demzufolge von dem Kapitale nach dem sich ergebenden Bedürfnisse zu kündigen, und daß der Ankauf einer Standesherrschaft nicht gerade eine Bedingung der Rückbarkeit sei. Der Großherzoglichen Regierung würde gegen die Verwendung der Gelder nur ein Einspruch zustehen dürfen, wenn ein beabsichtigter Ankauf von Liegenschaften unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse als unhaushälterisch und unangemessen erscheine.

Dieser Auffassung wurde von großherzoglicher Seite grundsätzlich nicht widersprochen. Regierungsrat Erdmann schrieb zwar am 1. März 1854, daß verschiedene Nebenpunkte und Kleinigkeiten zur ferneren Verhandlung ausgesetzt bleiben könnten, fügte aber hinzu, die gewünschte Zusicherung werde erteilt werden,

daß die Großherzogliche Regierung beim Zustandekommen des Vergleiches tunlichst dahin wirken wolle, daß bei dem Ankauf entsprechender Besitzungen in der preussischen Monarchie mit diesen Besitzungen für die Familie Bentinck die standesherrlichen Rechte im Sinne des Art. XIV der Bundesakte verbunden werden.

Auch im Schreiben vom 20. März 1854 brachte Dr. Großkopff wiederum zum Ausdruck, daß die Fideikommißstammsumme von 1100000 Talern von Oldenburg solange zu verzinsen sei, „bis der Herr Graf oder dessen Nachfolger innerhalb der deutschen Bundesstaaten Grundstücke dafür erworben hätten“. Eine davon abweichende Willensmeinung der Parteien hat weder in den weiteren Vergleichsverhandlungen noch in der Vertragsfassung Ausdruck gefunden. Demnach konnten die Rechtsvorgänger des Gläubigers jederzeit geeignete Besitzungen erwerben und zu diesem Zwecke über die durch Hypothek sicherzustellende Gegenleistung verfügen. Daß die Großherzogliche Regierung bei der Verwendung des Kapitals mitzumirken das Recht hatte, ergab sich schon aus der im Vertrag festgelegten fideikommissarischen Bindung des Kapitals zu Gunsten der Fideikommißberechtigten, deren Rechte zu wahren der Regierung vorbehalten blieb. Im übrigen war die Regierung — von der ihr obliegenden Verzinsungspflicht abgesehen — nur gehalten, den Rechtsvorgängern des Gläubigers gute Dienste zu leisten, soweit es sich um den Erwerb standesherrlicher Rechte handelte. Es ist auch anzunehmen, daß der ins Auge gefaßte Besitz-erwerb nach den damals bestehenden Absichten nicht auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben werden sollte; sonst würde man die vereinbarte Hypothekbestellung — die tatsächlich erst im Jahre 1868 bewirkt worden ist — nicht vorläufig unterlassen haben. Jedenfalls besteht kein Grund zu der Annahme, daß die vom Staate zu leistende Geldzahlung je nach den schwankenden Grundstückspreisen sich ändern oder gar nur im Falle des Steigens der Grundstückswerte zum Vor- teil des Gläubigers einseitig erhöht werden sollte.

Beim Fehlen von Abmachungen, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten (vgl. z. B. RGZ. Bd. 113 S. 93[100]); RGUrteile

vom 5. Januar 1926 VI 484/25 bei Zeiler AufwFälle Bb. 1 Nr. 305 und vom 9. März 1929 V 709/27 in AufwRspr. 1929 Nr. 207 S. 489) ist der Anspruch des Gläubigers demnach als auf die Zahlung einer bestimmten, in einer nicht mehr geltenden inländischen Währung („Taler Gold“) ausgedrückten Geldsumme gerichtet anzusehen, die in eine gewöhnliche Reichswährungsschuld umgewandelt worden ist. Weber handelt es sich um eine wertbeständige Forderung noch um eine Art von Wertschulden, bei denen nicht ein Gelbbetrag, sondern ein Wert geschuldet wird (vgl. Mügel Das gesamte Aufwertungsrecht 5. Aufl. 1927 Teil I § 33 Ziff. V S. 302, Teil II § 1 Ziff. 5 bis 8 S. 336ffg.; RGZ. Bb. 121 S. 110; RGUrteile vom 3. Dezember 1924 V 729/23 in JW. 1925 S. 1483 Nr. 8, vom 4. Mai 1927 V 423/26 in AufwKart. § 1 Karte Nr. 5 und vom 26. April 1928 IV 731/27 in JW. 1928 S. 1810 Nr. 30).

Zu 2:

Die Anwendung des oldenburgischen Gesetzes vom 28. Mai 1930 setzt voraus, daß die Leistungen vor der Staatsumwälzung ganz oder teilweise als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten begründet worden sind.

Der Vertrag vom 13. April 1854 selbst spricht von den den Grafen Bentinck zustehenden Hoheitsrechten, die mit den Besitzungen auf Oldenburg übertragen werden sollten. Daß die Rechtsvorgänger des Klägers, soweit die Herrschaft Kniphäusen in Betracht kommt, landesherrliche Rechte für sich in Anspruch genommen hatten und bis zur Vollziehung des Vertrags vom 13. April 1854 landesherrliche Rechte auch besaßen und ausübten, kann nicht bestritten werden. In soweit bedarf es jedoch nicht des Eingehens auf die geschichtliche Entwicklung, die der viel umstrittene staatsrechtliche Zustand der „Edlen Herrschaft Barel“ und der „Herrlichkeit Kniphäusen“ bis dahin genommen hatte. Es genügt, auf die endgültige Regelung zu verweisen, welche durch das von der Deutschen Bundesversammlung garantierte Protokolle der Deutschen Bundesversammlung Bb. XVII 1825 S. 87ffg., Bb. XVIII 1826 S. 8, 49ffg., 63, 73ffg.) Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 (daf. XVII 1825 S. 137 bis 143; Landesherrl. Patent vom 10./29. Juli 1826, Oldenb. Ges. V. Bd. S. 331 bis 345) herbeigeführt worden war.

Danach trat Graf Bentinck mit Bezug auf die Herrschaft Kniphhausen (Art. 10) für sich und seine Familie in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie sie ihm vor der Auflösung der Deutschen Reichsverfassung zugestanden hatten (Art. 1). Er beschied sich jedoch damit, daß die Hoheit über Kniphhausen, ihn selbst und die gräfliche Familie als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorher bei Kaiser und Reich gewesen war, von dem Herzoge von Oldenburg ausgelibt werde, wogegen dieser die Pflichten zu übernehmen hatte, die mit der Reichshoheit verbunden waren. Durch diese Unterordnung sollte aber das Verhältnis der Herrschaft Kniphhausen als eines besonderen Landes sowohl Oldenburg als auch den übrigen Staaten des Herzogs gegenüber unberührt bleiben (Art. 2). Vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und der Unterordnung unter ein Mitglied des Deutschen Bundes gehörte Kniphhausen zu den deutschen Bundesländern; die Bundesgesetzgebung sollte auch für Kniphhausen verbindliche Kraft besitzen (Art. 3). Zu den Bundes-Matrifularlasten hatte es beizutragen; doch wurden die Mannschaften dem oldenburger Kontingente einverleibt und die Geldbeiträge an die herzoglichen Kassen bezahlt (Art. 4). Graf Bentinck erhielt wieder das Recht der besonderen Flagge (Art. 5) und übte auch wieder die Justizgewalt aus wie zu Zeiten des Deutschen Reiches, jedoch mit verschiedenen Abmaßen, insbesondere mit der Maßgabe, daß das Oberappellationsgericht zu Oldenburg in Streitfachen der Untertanen untereinander wie gegen ihre Obrigkeit, auch in Privatangelegenheiten des Grafen und seiner Familienmitglieder an die Stelle des ehemaligen Reichsgerichts trat (Art. 6) und auch als Schiedsgericht (Aussträgalinanz) im Falle von Streitigkeiten unter den Vertragsschließenden zu entscheiden hatte (Art. 7). Um den völlig freien Verkehr der beiderseitigen Untertanen zu ermöglichen, verpflichtete sich der Graf, unbeschadet seiner landesherrlichen Rechte, entweder die Oldenburgische Verfassung wegen der indirekten Abgaben auch in Kniphhausen einzuführen oder besonders zu vereinbarende Maßnahmen anzuordnen (Art. 8). Mit der Wirksamkeit des Vertrags sollten alle besonderen Befugnisse des Grafen in Bezug auf auswärtige Verhältnisse, wie sie ihm vor der Auflösung des Deutschen Reiches zugestanden haben mochten, wegfallen und die Interessen des Grafen und seiner Untertanen bei anderen Staaten „durch den Souverän, dem die

vormals Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist", unter dem Schutze des Bundes vertreten werden (Art. 9).

Wochte der so geschaffene Rechtszustand auch eine einzigartige „Anomalie im deutschen Staaten- und Bundesverhältnisse“ (Küber Öffentliches Recht des Deutschen Bundes 4. Aufl. 1840 S. 501) darstellen, so ergab die Rechtsgestaltung doch mit Sicherheit, daß sich das Gräfliche Haus Bentinck, wenn es auch der Oberhoheit des Herzogs von Oldenburg unterworfen war, „landesherrliche Rechte“ in nicht unbedeutendem Ausmaße gerettet hatte. Deren Fortbestehen hatten die Grafen, die sich selbst in Vorstellungen und Verwahrungen an die Bundesversammlung als „Souveräne“ bezeichnet hatten, für sich in Anspruch genommen; im Vertrage selbst (Art. 8) war es ihnen ausdrücklich anerkannt. Tatsächlich haben die Grafen in der Herrschaft Kniphausen auch weiterhin landesherrliche Rechte zwar nicht im vollen Umfange einer unbeschränkten Landeshoheit, aber doch im Rahmen ihrer vertragsmäßig umschriebenen, von Bundes wegen geschützten Rechtsstellung ausgeübt, wie sie sich auch in ihren — in der Gesefsammlung für die Herrschaft Kniphausen veröffentlichten — Verordnungen und amtlichen Kundmachungen als „Landesherrn“ bezeichneten. Inhaltlich mögen ihr Besitz und die damit verbundenen Rechte selbst in der Herrschaft Barel den landesherrschaftlichen im übrigen Deutschland gleichgekommen sein (Heffter Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormalig reichsfürstlichen Häuser Deutschlands 1871, S. 336). Jedenfalls haben sie sich aber mit der der Landeshoheit untergeordneten Stellung als Standesherrn — die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. XIV der Deutschen Bundesakte wurden ihnen durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 zuerkannt (vgl. Patent über die Publikation dieses Beschlusses vom 14. April 1854, Oldenb. Gesefbl. XIV. Bd. 20. Stück Nr. 28 S. 185 flg.) — keineswegs bescheiden wollen, vielmehr in der Herrschaft Kniphausen landesherrliche Rechte beansprucht und sich auch erstritten. Soweit sie Hoheitsrechte an Oldenburg abtraten, die sich auf die Herrschaft Kniphausen bezogen, flossen diese Rechte aus der von ihnen in Anspruch genommenen und ihnen vertraglich gesicherten staatsrechtlichen Stellung als „Landesherrn“, die sie zwar unter der Oberhoheit des Herzogs von Oldenburg, aber doch im eigenen („besonderen“)

Lande einnahmen und ausübten. Damit steht im Einklange, daß in Ziffer 4 des Vertrags vom 13. April 1854 die Großherzogliche Regierung ermächtigt wurde, den Vertrag den Eingefessenen der Herrschaft Kniphausen zur Kenntnis zu bringen, womit diese aus dem bisherigen Untertanen-Verbande entlassen wurden, und daß sich diese staatsrechtliche Veränderung in der Herrschaft Kniphausen auch äußerlich in den Formen eines Regierungswechsels abwickelte (vgl. die an ihre Untertanen in der Herrschaft Kniphausen gerichteten Kundgebungen der Grafen Bentinck vom 30. und 31. Juli 1854, Geschichte der Wiedererwerbung des Gräfl. Oldenburg-Bentinck'schen Familienfideikommisses Bd. 2, Anlagen Nr. 85 und 117, S. 761 und 899).

Daß die ehemaligen Hoheitsrechte der Grafen Bentinck einen bedeutenden Umfang hatten, läßt sich aus den oldenburgischen Bekanntmachungen und Gesetzen entnehmen, die zur Neuregelung der staatlichen Verhältnisse in den abgetretenen Gebietsteilen erforderlich wurden (Oldenb. Gesetzb. XIV. Bd. 33. Stück Nr. 44 S. 243, 49. Stück Nr. 64 und 65 S. 377 flg.). Tatsächlich hatten die Grafen auch Beamte der Justiz, der Staats- und der Polizeiverwaltung zur Bewältigung ihrer staatlichen Aufgaben in beträchtlicher Anzahl angestellt (vgl. die Aufstellung in Geschichte Bd. 2 Anlage 75b S. 605 flg.; Protokolle über die Besitzergreifung Kniphausens vom 3. und 7. August 1854 und über die Verpflichtung der Gräfl. Bentinck'schen Behörden vom 8. August 1854 das. Bd. 2, Anlagen 97 bis 99, S. 783 flg.).

Der Vertrag vom 13. April 1854 ergibt mit aller Deutlichkeit, daß die Kapitalverpflichtung teilweise zugesichert ist für die Aufgabe der mit dem Oldenburgischen Fideikommiss verbundenen landesherrlichen Rechte (Hoheitsrechte). Nach seiner Einleitung:

Nachdem die Großherzoglich Oldenburgische Regierung die Erledigung des Gräfl. Bentinck'schen Erbfolgestreits in der Art in Aussicht genommen hat, daß der ganze Gegenstand des Streits mit Pertinenzien gegen Abfindung der streitenden Teile in das Eigentum Oldenburgs übergehen soll, hat . . .

ist unbedenklich anzunehmen, daß alle in dem Vertrage dem Grafen Bentinck gewährten Vorteile die Abfindung, also das Entgelt für die von ihm zu Gunsten des Oldenburgischen Staates vollzogenen Abtretungen darstellen sollten. Nach ausdrücklicher Bestimmung im Satz 2 des Vertrags umfaßte diese Abtretung nicht nur „die ge-

samten Rechte und Ansprüche der Erbfolgestreiteile an die zum Reichsgräflich Oldenburg-Wentinschen Familienfideikommiss gehörenden Herrschaften, Güter, Gärten, Holzungen, Heiden, Moore und sonstigen Bestandteile", sondern namentlich auch die dazu gehörigen Hoheits- und Patrimonialrechte.

Die vom Gläubiger vertretene Auffassung, die im § 5 des Vertrags festgesetzte Vergütung von 1100000 Talern hätte lediglich einen Teil des Entgeltes für den abgetretenen Grundbesitz bilden sollen, findet weder in der Vertragsfassung eine Stütze, noch hat sich dafür in den umfangreichen Vorverhandlungen ein Beleg nachweisen lassen. Insbesondere ist kein überzeugender Anhaltspunkt für die Richtigkeit jener Auffassung aus dem Umstande zu gewinnen, daß für die Entschädigung von 1100000 Talern ein Grundbesitz angeschafft werden sollte, der an die Stelle des abgetretenen Grundbesitzes hätte treten sollen. Denn die Parteien bezweckten gerade damit, daß „die Fideikommissqualität auf einen mit der Standesherrlichkeit im Sinne des Art. XIV der Deutschen Bundesakte beliebigen Komplex von Liegenschaften in einem deutschen Staate übertragen werden“ sollte, den Grafen Wentinck auch wieder immaterielle Vorrechte und Vorteile persönlicher und dinglicher Art für die Zukunft zu sichern, wie auch der Staat seine Entschädigung für die von ihm angebotene Abfindung teils in Ersparnissen, teils in immateriellen Vorteilen zu finden gedachte (Geschichte Bd. 1 § 58, S. 223 flg.; Denkschrift vom Juli 1854 § 13, Geschichte Bd. 2, Anlage 76, S. 658 flg.).

Zu 3:

Daß die Vertragsleistung (1100000 Taler) durch den Währungsverfall betroffen ist, bedarf in Anbetracht der Entstehungszeit keiner weiteren Begründung.

V.

In entsprechender Anwendung des § 14 des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 ist die Zuständigkeit des Reichsgerichts als begründet anzusehen. Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 das. hat es die verbundenen Streitfachen zur endgültigen Entscheidung an sich zu ziehen.

B.

Durch Endentscheidung vom 19. Oktober 1932 hat der Senat die dem Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, obliegende,

durch den Vertrag vom 13. April 1854 begründete Verbindlichkeit zur Zahlung von 1100000 Reichstalern Gold, gleich 3653571,43 Mark, aufgewertet auf 263047,56 Reichsmark, eine höhere Aufwertung aber abgelehnt. Die Entscheidung über die Frage, ob der Gläubiger unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt als dem der Aufwertung für die Zeit vom 1. Juli 1929 ab eine den vertragsmäßigen Jahresfuß von $3\frac{1}{2}$ v. H. übersteigende Verzinsung des Schuldkapitals verlangen kann, und ob dieses fällig geworden ist, hat er den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Die Kosten der beiden anhängigen Rechtsstreite sind gegeneinander aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

I. bis V. . . .

VI.

Daß auf die Aufwertung der im Streit befangenen Verbindlichkeiten des Landesteils Oldenburg zufolge der Regelung des oldenburgischen Landesgesetzes vom 28. Mai 1930 die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 entsprechend anzuwenden sind, und die bezeichneten Verbindlichkeiten dem Reichsgesetz unterstehen, hat der erkennende Senat als Sondergericht zur Regelung älterer staatlicher Renten schon im Beschluß vom 25. Februar 1931 entschieden.

Nach § 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes beträgt die gewöhnliche Aufwertung 8 vom Hundert des Goldmarkbetrags. Als Goldmarkbetrag gilt der Rennbetrag (§ 4 Abs. 4), über dessen Höhe hier kein Streit besteht.

Ausnahmsweise beträgt die Aufwertung nach § 4 Abs. 2 das nur 5 vom Hundert, soweit nämlich die Verpflichtung als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten, sonstigen Hoheitsrechten oder Standesvorrechten jeder Art begründet ist. Das gilt auch dann, wenn das Recht zugleich zu einer der im § 1 Abs. 1 Nr. 3 b bis d aufgeführten Gruppen von Rechten (Leibherrlichen, lehnherrlichen, grundherrlichen, gutsherrlichen, schutzherrlichen, gerichtsherrlichen oder ähnlichen Rechten; Berechtigungen zur Erhebung von Steuern, Zöllen, Pfaster-, Wege-, Brücken- und Lorgelbfern sowie sonstigen Abgaben und Gebühren jeder Art oder ähnlichen Berechtigungen; gewerblichen Zwangs- und Bannrechten oder ähnlichen Rechten) gehört.

Nach § 4 Abs. 3 wird das Recht auf 25 vom Hundert aufgewertet, soweit es als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von Grundbesitz begründet ist, der von dem Grundbesitzer auf Grund privatrechtlichen Titels erworben war. Gesah der Erwerb durch Erbgang oder infolge von Heirat, so ist auf denjenigen nächsten Rechtsvorgänger des letzten Besitzers zurückzugehen, der anders als durch Erbgang oder Heirat erworben hatte.

So weit nach den von den Parteien beigebrachten oder ihnen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des Reichsgesetzes auferlegten Beweisen nicht festgestellt werden kann, ob der Grundbesitz auf Grund privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Titels erworben war, setzt das Sondergericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme die Höhe der Aufwertung zwischen 8 und 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags fest (§ 16 Abs. 2 Satz 2).

Nicht beigegetreten werden kann der Auffassung des Schuldners, daß nicht § 4 Abs. 1, sondern nur § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes angewendet werden könne, wenn — wie im vorliegenden Fall — ein Inbegriff von Rechten aufgegeben sei, der der Landeshoheit als solcher zustand. In dieser Beziehung hat der Staat, einem Gutachten des Oberlandesgerichts Oldenburg folgend, darauf hingewiesen, nach der Auffassung des Mittelalters sei die Ausübung der Landeshoheit ein Privatrecht des Landesherrn gewesen; dieser habe auch die Kosten der Landesverwaltung zu tragen gehabt. Zu deren Bestreitung habe das Kammergut gedient. Das Kammergut habe sich zusammengesetzt aus Grundstücken, nutzbaren Rechten (Regalien) und Gefällen mannigfachster Art und Herkunft. Als Gesamtheit sei es eine Vermögensmasse gewesen, die als Zubehör der Landeshoheit und mit ihr zusammen als Fideikommiß des landesherrlichen Hauses gegolten habe. In der Folgezeit habe man unterschieden zwischen dem Herrscher als Privatperson und als Inhaber der Staatsgewalt. Das Kammergut sei eine besondere Vermögensmasse geblieben, die dazu bestimmt gewesen sei, die Kosten der Hofhaltung usw. zu bestreiten. Sie sei also nach wie vor ein Inbegriff von Rechten geblieben, der dem Landesherrn in dieser seiner Eigenschaft diene, und es sei anzunehmen, daß die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 diesen Inbegriff von Rechten des Landesherrn, die Landeshoheit, im Auge gehabt habe, gleichgültig

ob es sich bei dem einzelnen Recht um ein Hoheitsrecht handle oder das Recht privatrechtliche Wesensart trage. Dem Testament des Grafen Anton Günther von Oldenburg liege die erwähnte gemeinrechtliche Auffassung zugrunde. Die Landeshoheit sei als Teil des Fideikommisses aufgefaßt worden. Alle im Fideikommiß vereinten Vermögensstücke hätten dem jeweiligen Landesherrn dienen sollen. Sie seien daher als unter § 4 Abs. 2 Satz 1 des Reichsgesetzes fallend anzusehen. Es bestehe die Möglichkeit, daß später zu dem Fideikommiß noch das eine oder andere Recht hinzugekommen sei; das sei aber unerheblich, weil spätere Vergrößerungen das Schicksal der Hauptmasse geteilt hätten.

Dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten — Reichstagsvorlage vom 11. März 1929, Druckf. des Reichstags IV. Wahlperiode 1928 Nr. 886 — war die Möglichkeit einer Herabsetzung des Aufwertungssatzes von 8 vom Hundert fremd. Er enthielt vielmehr im § 2 Abs. 1 die Vorschrift, daß die Rente entschädigungslos fortfalle, soweit sie für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen, sonstigen Hoheitsrechten oder Standesvorrechten jeder Art begründet sei. Diese Bestimmung bezog sich auf alle Renten, die in dem — unverändert Gesetz gewordenen — § 1 des Entwurfs als Gegenstand der gesetzlichen Regelung (Aufwertung) bezeichnet sind, insbesondere auch die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Renten der ehemals landesherrlichen und der ihnen gleichgestellten Familien. Erst in der zweiten Lesung des Entwurfs wurde durch Annahme des Antrags Wegmann, Dr. Wunderlich, Lemmer — Nr. 101 der Ausschußdruckfachen — die Vorschrift des § 4 Abs. 2 geschaffen, welche an Stelle des gänzlichen Wegfalls der Renten nach Maßgabe des bisherigen § 2 Abs. 1 deren Aufwertung mit 5 vom Hundert vorsieht, soweit sie als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust der bezeichneten Rechte begründet sind (Bericht des 13. Ausschusses [Rechtspflege] vom 10. Dezember 1929, Reichstag IV. Wahlperiode 1928, Druckf. Nr. 1473 S. 28, 30, 31, 35, 38; Protokoll über die 113. Sitzung vom 11. Dezember 1929, S. 3529ffg.). Zu § 3 Abs. 1 des Entwurfs (nun § 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzes) enthält die Begründung (Druckf. des Reichstags Nr. 886 S. 5) den Satz: „Wenn der Entwurf die erhöhte Rente von 25 v. H. auf die Fälle beschränkt, wo der aufgegebene oder verlorene Grundbesitz auf Grund privatrechtlichen Titels von dem

letzten Besitzer oder seinem Rechtsvorgänger erworben war, so ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß die Aufgabe oder der Verlust von Grundbesitz, der z. B. einem Landesherrn als solchem zugefallen war, ebensowenig Anlaß für eine höhere Festsetzung der Rente bietet wie die Aufgabe oder der Verlust eines landesherrlichen Rechts". Vergebens beruft sich der Schuldner zur Unterstützung seiner Ansicht auf diese Stelle. Sie bildet im Gegenteil einen Beleg für die Unrichtigkeit seiner Auffassung. Möchte immerhin als gemeines Recht vor Auflösung des alten Deutschen Reiches nach herrschender Meinung der Rechtsfaß anzuerkennen sein, daß die unter dem Namen Kammergut oder Domanium begriffenen Güter, Forsten, Gebäude, Grundstücke, Kapitalien, Gefälle und Regalien ein Ganzes bildeten, ein Vermögen, welches dem Landesherrn als solchem zukam (Rehseher Die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern 1863, S. 140), so wollte doch der Gesetzgeber von 1929, wie gerade die wiederbegebene Begründung erkennen läßt, für die Art der Aufwertung den Grundsatz der Einheitlichkeit des in der Hand des Landesherrn vereinigten Kammer- oder Domänenvermögens nicht schlechthin gelten lassen. Er will den einem Landesherrn als solchem zugefallenen Grundbesitz für das Gebiet der Aufwertung der Gegenleistung nicht schlechthin als ein „landesherrliches Recht“ angesehen wissen und stellt beide geradezu in Gegensatz zueinander. Auch für den „einem Landesherrn als solchem zugefallenen Grundbesitz“ gilt die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs (nun des § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes), daß im Falle des Erwerbs durch Erbgang oder infolge von Heirat auf den ursprünglichen Erwerb in der Hand desjenigen nächsten Rechtsvorgängers des letzten Besitzers zurückzugehen ist, der anders als durch Erbgang oder Heirat erworben hatte. Hat also ein ehemaliger Landesherr ein Renten- oder sonstiges Forderungsrecht (im Sinne der §§ 1, 21 Abs. 1a des Reichsgesetzes) erworben als Ausgleich für die Aufgabe seiner Landeshoheit einschließlich des Domänenvermögens, so ist für die Aufwertung seines Rechts das Domänengut als solches nicht schlechthin als landesherrliches Recht im Sinne des § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes zu behandeln, vielmehr sind die dazu gehörigen Grundstücke, sofern sie vom Landesherrn durch Erbgang erworben waren, bei der Aufwertung aus dem Inbegriff der aufgegebenen Rechte auszuscheiden und nach eigenen

Regeln (§ 4 Abs. 3, § 16 Abs. 2 Satz 2 des Reichsgesetzes) zu behandeln. Insofern gilt nicht der Grundsatz der Einheitlichkeit, sondern der der unterschiedlichen Behandlung je nach der Art des ursprünglichen Erwerbs in der Hand der Rechtsvorgänger des Landesherrn. Das kommt auch in der Fassung des Gesetzes selbst deutlich zum Ausdruck („so weit sie als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von Grundbesitz begründet ist“). Dieselbe einschränkende Ausdrucksweise kehrt wieder in der Fassung des — erst in zweiter Lesung eingebracht — § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes, wie sie auch schon in dem den entschädigungslosen Fortfall solcher Hoheitsrenten verfügenden § 2 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehen war. Es kann danach nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber, der für das Gebiet der Rentenaufwertung den Grundsatz der Einheitlichkeit der Fürstenvermögen an sich nicht gelten lassen wollte, etwa beabsichtigt hätte, dem Rentenberechtigten den Anspruch auf die gewöhnliche Aufwertungshöhe nur deshalb zu versagen, weil die aufgegebenen Hoheitsrechte zugleich und im Zusammenhang mit dem landesherrlichen, fideikommissarisch gebundenen Familienvermögen übertragen worden sind. Eine derartige Absicht ist auch weder in der Fassung des Gesetzes noch in den Reichstagsverhandlungen sonstwie zum Ausdruck gekommen.

Die Beschränkung der Aufwertungshöhe auf 5 vom Hundert gilt demnach nur insoweit, als die Rente als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten, sonstigen Hoheitsrechten oder Standesvorrechten jeder Art begründet ist. Soweit die Rente das Entgelt für andere Rechte bildet, die zugleich und in Zusammenhang mit den landesherrlichen Rechten übertragen worden sind, kann sich der Rentenschuldner nicht auf die Ausnahme des § 4 Abs. 2 berufen, auch dann nicht, wenn es sich um Grundbesitz handelt, der dem Landesherrn als solchem zugefallen war, und ein privatrechtlicher Erwerb im Sinne des § 4 Abs. 3 nicht nachgewiesen werden kann. Insofern gebührt vielmehr dem Aufwertungsgläubiger der gewöhnliche Aufwertungssatz von 8 vom Hundert gemäß § 4 Abs. 1.

Der Schuldner versucht, eine Stütze für seine Auffassung aus den Entwürfen der Fürstenabfindungsgesetze zu gewinnen; insbesondere verweist er auf § 5 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den

deutschen Ländern und den vormalig regierenden Fürstenhäusern (Reichsratsvorlage vom 1. Mai 1926, Tagung 1926 Nr. 78; Reichstagsvorlage vom 21. Mai 1926, Reichstag III. Wahlperiode 1924/26 Druckf. Nr. 2324; vgl. auch den mündlichen Bericht des 13. Ausschusses [Rechtspflege] über diesen Gesetzentwurf vom 26. Juni 1926, Druckf. Nr. 2465), wonach als Staats Eigentum gelten sollte, was das Fürstenhaus oder seine Mitglieder erworben haben:

- a) auf Grund von Handlungen, die das Fürstenhaus oder eines seiner Mitglieder nur kraft ihrer staatsrechtlichen Stellung vornehmen konnten, oder auf Grund des Völker-, Staats- oder übrigen öffentlichen Rechtes mit Ausnahme der unter Zustimmung einer Volksvertretung verfassungsmäßig zustandekommenen Gesetze,
- b) gegen Leistungen, die sie nur kraft ihrer staatsrechtlichen Stellung bewirken konnten.

Es liege — so führt der Schuldner aus — die Vermutung nahe, daß die Rente für das, was nach dem Entwurf des Fürstenabfindungsgesetzes Staats Eigentum habe werden sollen, in dem Staatsrentengesetz der niedrigen Aufwertung von nur 5 vom Hundert unterliegen solle; das heißt alle Vermögensstücke, die dem Landesherrn in dieser seiner Eigenschaft zugefallen waren; das sei aber der gesamte streitige Grundbesitz gewesen. Allein es besteht kein Zusammenhang zwischen diesen Entwürfen, die nicht Gesetz geworden sind, und dem Reichsgesetz vom 16. Dezember 1929. Ob der Gesetzgeber von 1929 die in den früheren Entwürfen niedergelegten Grundsätze über die Abgrenzung von Staats Eigentum und Privateigentum der Fürstenhäuser an sich gebilligt hätte, steht dahin. Die Aufwertung für Ansprüche, die ganz oder teilweise zugesichert sind als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von Hoheits- und anderen öffentlichen Rechten, vollzieht sich nach eigenen Grundsätzen, die besonders und ohne Zusammenhang mit jenen Entwürfen festgelegt worden sind. Die Rücksicht auf eine bestimmte Abgrenzung zwischen dem Staats Eigentum und dem Privateigentum der Fürsten kann für die eigens geregelte Abstufung der Aufwertungsätze schon deshalb keine ausschlaggebende Rolle spielen, weil eine Aufwertung grundsätzlich selbst dann stattfindet, wenn die aufgegebenen Rechte nach den Grundsätzen des Fürstenabfindungs-Gesetzentwurfs zum Staatsgut gehört hätten. Die Gesichtspunkte, nach denen sich die

Aufwertung bemittelt, sind eben andere als die Grundsätze, nach denen die Durchführung einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Ländern und den Fürstenthümern beabsichtigt war.

Es kommt für die Aufwertungshöhe (8 oder nur 5 vom Hundert) deshalb zunächst auf den Nachweis an, in welchem Ausmaße Hoheitsrechte durch die im Vertrage vom 13. April 1854 vereinbarten Vergütungen oder Abfindungen als mitabgegolten zu gelten haben, und in welchem Wertverhältnisse sie zu den sonst im Vertrage übertrageneren Rechten stehen.

Beweispflichtig für das Vorliegen der Voraussetzungen einer ausnahmsweise niedrigeren oder höheren Aufwertung ist, unbeschadet der besonderen Regelung in § 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes, die Partei, die sich auf die Ausnahme beruft, im Falle des § 4 Abs. 2 das. der Schuldner, im Falle des § 4 Abs. 3 der Gläubiger.

1.

Es ist an sich unbestritten, daß die durch den Vertrag vom 13. April 1854 abgemachte Übertragung der zum Gräflich Wittenburg-Bentinckischen Fideikommiße gehörigen Besitzungen auch die damit verbundenen Hoheits- und Patrimonialrechte umfaßte, und schon im Beschlusse des Sondergerichts vom 25. Februar 1931 ist (unter Nr. IV. 2) festgestellt, daß die in § 5 des Vertrags vereinbarte Vergütung keineswegs nur ein Teil des Entgelts für den abgetretenen Grundbesitz hat sein sollen, sondern auch eine Entschädigung für die mitübertragenen Hoheitsrechte zu bilden bestimmt war. Es kommt demnach nur auf die Feststellung an, in welcher Höhe die vereinbarte Gegenleistung bei der gegebenen Sachlage als auf die Mitübertragung jener Hoheitsrechte entfallend angenommen werden muß. In dieser Beziehung gehen die Auffassungen auseinander. Während der Staat von dem jetzt in Streit befangenen Anspruch auf Zahlung von 1100000 Reichstaler (= 3653571,43 M.) den dritten Teil auf die Hoheitsrechte verrechnet wissen will, vertritt der Gläubiger den Standpunkt, es komme nur der zehnte, höchstens der achte Teil des Schuldbetrags als Ausgleich für die Aufgabe der Hoheitsrechte in Betracht.

Der Gang der Vergleichsverhandlungen, die zum Abschluß der Verträge vom 13. April und 30. Juni 1854 führten, läßt erkennen, daß die Mitübertragung der Hoheitsrechte für die Parteien keineswegs von untergeordneter Bedeutung war. Dem ersten Angebot, das

dem Rechtsvorgänger des Gläubigers von Oldenburg (in Höhe von 1250000 Reichstalern Gold für die Übertragung des ganzen Fideikommisses) gemacht wurde, lag eine Berechnung vom Jahre 1851 zugrunde (Geschichte der Wiedererwerbung des Gräfllich Oldenburg-Bentindischen Familienfideikommisses Bd. 2, Anlage 13, S. 217); es heißt dort:

Da der bisherige Reinertrag des Fideikommisses etwas über 40000 Reichstaler betragen, mithin, zu 4% kapitalisiert, ein Kapital von etwas über 1000000 Reichstalern repräsentieren soll, so würde der Kläger (im Erbfolgestreit) ca. 750000 Reichstaler und
 der Beklagte ca. 500000 Reichstaler

beide ca. 1250000 Reichstaler erhalten, so daß Oldenburg 250000 Reichstaler zulegen müsse. Die Ausgleichung für die zugesprochenen 250000 Reichstaler muß Oldenburg teils in den Ersparungen, welche der Fortfall der Separatverwaltung in Aussicht stellt, teils in der endlichen Beseitigung des lästigen Erbfolgestreits, teils endlich in dem Aufhören des anomalen staatsrechtlichen Verhältnisses von Kniphäusen finden (daf. S. 218ffg.).

Demgemäß ging der Vergleichsvorschlag vom September 1853 („Denkschrift über einen Vergleichsvorschlag zur Erledigung des Gräfllich Bentindischen Erbfolgestreits“ daf. Anlage 17, S. 225 bis 254) von einem Kapitalwert von einer Million Reichstalern als dem mit 4 v. H. kapitalisierten Reinertrag von rund 40000 Reichstalern aus. In einer Notiz (daf. Anlage Nr. 31, S. 315 bis 318) wies der Gräfllich Bentindsche Bevollmächtigte Dr. Großkopff darauf hin, daß die Einkünfte der Fideikommissgüter erheblich höher seien, als angenommen, während die jährlichen Ausgaben dagegen, „wenn die Hoheitsrechte dem Herzogtum inkorporiert werden“, sehr unbedeutend seien, zumal „künftig an Abgaben ein Bedeutendes mehr zu erheben seien“ (daf. S. 317), um hinzuzufügen:

Fragt man, wie die Einkünfte eines solchen Komplexes zu Kapital zu rechnen seien, so wird hier von einem ganz anderen Gesichtspunkte ausgegangen werden müssen, als wenn ein gewöhnliches, noch so schönes Landgut geschätzt werden soll. Ein solcher Komplex von Landgütern ist gar nicht zusammenzukaufen, und wer ihn besitzt, wird ihn nicht ohne Not und ohne große Vor-

teile veräußern wollen. Dazu kommen aber vor allem die beiden Herrschaften in Betracht; die eine mit so bedeutenden politischen Rechten verbunden, daß der Besitzer durch sie über den Stand der Mediatisierten gehoben wird und zwischen den souveränen Bundesfürsten und diesen steht; die andere mit reizendem Wohnsitz für den regierenden Grafen (das. S. 317ff.).

In einer „Beleuchtung der Großherzoglichen Denkschrift vom September 1853“ vom Jahre 1854 (das. Anlage Nr. 32, S. 319 bis 330) nahm Graf Karl Anton Ferdinand von Bentinck Bezug darauf, „daß der letztregierende Graf Bentinck, als ihm gelegentlich der Verhandlungen des Berliner Abkommens ein Verkauf seiner Besitzungen angenommen wurde, eine Taxation derselben vornehmen ließ (1820), wonach deren realer Wert auf 5 Millionen Taler berechnet und für die außergewöhnlichen Vorteile und Erträge der politischen Stellung und Rechte ein Wert von 1½ Millionen angenommen wurde“ (das. S. 328). Die Oldenburgische Regierung erhöhte ihr Angebot insoweit, als sich herausstellte, daß in dem ursprünglichen Anschlag Einkünfte zu niedrig in Ansatz gebracht waren. Den Schlussverhandlungen lag das Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben (das. Anlagen Nr. 48 bis 50, S. 433 bis 453) zugrunde, worin (das. S. 453) die Summe des Geldwerts der Gräfl. Oldenburgischen Fideikommißbesitzungen veranschlagt war wie folgt:

I. Einnahme.	Jahresbetrag.	Kapitalwert.
1. an Ordinär-Gefällen	15997 Rtlr. 25 gt.	399933 Rtlr. 49 gt.
2. an Kanon und Erbpachtgefällen ...	549 „ 30 „	13735 „ 30 „
3. an Zeitpachtgefällen	54026 „ 6 „	1474400 „ — „
4. an unständigen Erhebungen	10794 „ 27 „	348269 „ 32 „
5. für Schlösser und Gärten	2000 „ — „	50000 „ — „
Summa	83367 Rtlr. 16 gt.	2286388 Rtlr. 39 gt.
II. Ausgabe	34015 „ — „	982571 „ 31 gt.
bleibt	49352 Rtlr. 16 gt.	1303817 Rtlr. 8 gt.

In einem Schreiben vom 12. Februar 1854 (das. Anlage Nr. 47, S. 429), gerichtet an den Regierungsrat Erdmann, trat Dr. Großkopff ausdrücklich der Annahme entgegen, daß die Hoheitsrechte bei dem Wertanschlage nicht in Anrechnung kommen könnten. Nach Maßgabe der bezeichneten Anschläge verständigten sich die Parteien auf 1300000 Taler Gold, wovon 200000 Taler ausgezahlt wurden, während die nun aufzuwertenden 1100000 Taler den Rest bilden (das. Anlage 54 bis 67, S. 463 bis 520). Aus den Verzeichnissen ergibt sich, daß die mitübertragenen Hoheitsrechte nur insoweit in Ansatz gebracht worden sind, als daraus Einnahmen erzielt wurden.

Anlangend die Beweggründe, welche für die Mehrheit des Oldenburgischen Landtags bestimmend waren, die Verträge zu bestätigen, so sind aus dem Mehrheitsberichte (das. Anlage Nr. 81, S. 705 bis 725) folgende Sätze (das. S. 710 bis 712) hervorzuheben:

Daß nun Oldenburg mit dieser Gegenleistung . . . ein absolut genügendes materielles Äquivalent keineswegs erhalte, ist ohne weitere Ausführung klar. Denn nimmer wird man ein Objekt mit einer jährlichen Reineinnahme, die bisher die Summe von 50000 Reichstalern Gold noch nie erreicht, oft aber noch erheblich weniger betragen hat, ein absolut genügendes materielles Äquivalent für ein Kapital von nahezu 2000000 Reichstalern nennen können. Diesem nach wird Alles darauf ankommen, ob etwa die, an und für sich betrachtet, nicht genügende materielle Gegenleistung in der Hand Oldenburgs gedacht, und speziell für Oldenburg, erheblich höher sich wird berechnen, und auf diese Weise sowie unter Mitveranschlagung des an sich in Geld nicht zu schätzenden politischen Interesses, welches Oldenburg bei der fraglichen Einverleibung hat, zu der oldenburgischen Leistung in ein richtigeres Verhältnis sich wird bringen lassen. Die Staatsregierung hat dies wenigstens insoweit bejahen zu müssen geglaubt, daß sie das etwa noch bleibende materielle Mißverhältnis jedenfalls nicht erheblich genug gehalten hat, um deshalb von dieser, im übrigen für Oldenburg so wichtigen Erwerbung absehen und zurücktreten zu müssen. Nach sorgfältiger Prüfung der von Seiten der Regierungskommissäre dem Ausschusse gemachten desfälligen Mitteilungen glaubt nun auch die Mehrheit dieser Ansicht der Staatsregierung sich anschließen und ebenfalls annehmen zu dürfen, daß es Oldenburg möglich sein werde, bei den abgeschlossenen Verträgen sich dennoch

allenfalls zu berechnen, wenn es auch eine dem absoluten materiellen Werte dessen, was es selbst erzählt, um die bedeutende Summe von fast 650 000 Reichsthalern Gold übersteigende Gegenleistung übernimmt.

Die Hauptfaktoren bei dieser Berechnung sind, in kurzer Zusammenstellung, etwa folgende: Verminderung der staatlichen Verwaltungskosten; — Verminderung der Ausgaben zum Zwecke der Instandhaltung der zahlreichen Gebäude und der Forste; — Vermehrung der Einnahme durch Erzielung höherer Pachtpreise, durch vergrößerte Holznutzung, durch im Laufe der Zeit zu hoffenden Groden-Anwachs usw.; — endlich gänzliche Beseitigung der aus den Hoheitsrechten, Privilegien usw. der Bentinck'schen Familie für Oldenburg schon fortwährend entstandenen Weitläufigkeiten und Verwicklungen, die sich voraussichtlich noch erheblich mehr und vergrößern würden, sobald nur erst die eine oder die andere der streitenden Parteien zum unbestrittenen Besitze der Herrschaften gelangt sein würde. Festhaltend an dem obgedachten, durch die Umstände aufgedrungenen Standpunkte muß man sich hier zwar auf diese nur allgemeine Andeutung der Faktoren beschränken und die nähere umständliche Nachweisung des von jedem einzelnen Faktor zu erwartenden Einflusses auf die Verminderung der Ausgaben oder Vermehrung der Einnahmen der weiteren mündlichen Verhandlung vorbehalten; jedoch kann die Mehrheit es nur angemessen halten, schon hier wenigstens im allgemeinen zu bemerken, daß die Staatsregierung an den bei der obgedachten Werthschätzung berechneten und mitabgezogenen, bisherigen recht bedeutenden staatlichen Verwaltungskosten jährlich eine Summe von reichlich 10 000 Reichsthalern glaubt ersparen zu können, und daß die Mehrheit diesen Anschlag, im Hinblick darauf, daß die fraglichen Besitzungen den angrenzenden oldenburgischen Landesteilen in dieser Beziehung ganz besonders günstig sich anfügen, keineswegs für einen übertrieben hohen halten kann. Dieser Posten ist nun freilich der bei weitem bedeutendste, und es kann ihm keiner der übrigen genannten Faktoren auch nur annäherungsweise an die Seite gestellt werden; allein mit dieser Ersparung, die zu $3\frac{1}{2}\%$ berechnet, einem Kapitalwerte von etwa 290 000 Reichsthalern entspricht, wird doch auch schon ein recht erheblicher Teil der

650000 Reichstaler gedeckt, für die noch eine besondere Deckung für Oldenburg überhaupt zu suchen ist.

Der Schuldner hat unter Rücksicht auf die Einzelansätze berechnet, daß in der Summe von 2286388 Rtlr. 39 gr. der in den Verzeichnissen veranschlagten Gesamteinnahme 663512 Reichstaler solcher Einkünfte enthalten seien, welche aus landesherrlichen Rechten entstammten. Die richtige Summe ist bei Zugrundelegung der von ihm berücksichtigten Posten rund 638000 Reichstaler, das sind rund 30 v. H. der Gesamteinnahme. Mit Recht weist der Schuldner darauf hin, es gehe nicht an, die Ausgaben gerade auf diese Summe zu verrechnen; es sei unmöglich, zu unterscheiden, welche davon sich auf Hoheitsrechte erstreckten, sicher entfallende ein ganz erheblicher Betrag auf die Verwaltung der Güter (persönliche Kosten und Sachunkosten sowie Abgaben). Ohne sich irgendwie auf die Einzelberechnung einzulassen oder hinsichtlich derjenigen Rechte, aus denen die Einnahmen im einzelnen entstammen, die Eigenschaft landesherrlicher Rechte zu bestreiten, hat der Gläubiger gegenüber der Berechnung des Gegners nichts weiter eingewendet, als daß sie einseitig zusammengestellt sei. Zur Begründung dieses Einwandes hat er Bezug genommen auf eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aus dem Jahre 1851 (das. Anlage Nr. 13, S. 207), aus der sich ergebe, daß die Einkünfte aus den „ordinären Gefällen“ für Kniphäusen und Barel auf jährlich $10495 + 6078 = 16573$ Taler geschätzt seien, während die Ausgaben an Jahresgeldern und Beamtengehältern für Kniphäusen und Barel $1800 + 5000 + 12750 = 19550$ Taler betragen hätten, also mehr als die Einnahmen, so daß sich für die überlassenen Hoheitsrechte überhaupt kein Reinertrag ergeben habe. Dieser Einwand entbehrt der Überzeugungskraft. Die den ausgängigen Vergleichsverhandlungen zugrundegelegten Verzeichnisse (Anlagen Nr. 48 bis 50) beruhen auf den Wirtschaftsergebnissen der Jahre 1831, 1834 und 1851; sie enthalten auch die vorbezeichneten Summen des Jahres 1851 (das. S. 434, 458 verglichen mit S. 207). Ein Vergleich der vom Schuldner bezeichneten Zusammenstellung (Anlage Nr. 13) mit den Gesamtverzeichnissen läßt ohne weiteres erkennen, daß einerseits die vom Gläubiger herausgenommenen Einnahmeposten nur die „ordinären Gefälle“, nicht aber auch die sonstigen bedeutenden Einkünfte aus landesherrlichen Rechten enthalten, andererseits ihnen aber unterschiedslos

sämtliche Ausgaben für Jahresgelder und Beamtenbesoldungen gegenübergestellt sind. Das gibt natürlich kein zutreffendes Bild. Es bestehen keine Bedenken, die Zusammenstellung des Schuldners zugrunde zu legen, gegen deren Richtigkeit sonst keine Erinnerung erhoben worden ist. Die vom Gläubiger betonte Tatsache, daß Graf Anton Ferdinand von Ventinck bei den Vergleichsverhandlungen bereit gewesen sei, dem Großherzog von Oldenburg die Hoheitsrechte unentgeltlich zu überlassen, ist angesichts der schon damals widerspruchslös hingenommenen Einzelbewertungen nicht geeignet, einen Beweis dafür zu erbringen oder auch nur die Annahme nahe zu legen, daß die bei der Schätzung des „reinen Finanzwerts“ der Fideikommißbesitzungen mitberücksichtigten Hoheitsrechte überhaupt ertragslos gewesen seien. Übrigens hat der gräfliche Unterhändler Dr. Großkopff noch in seinem Vergleichsvorschlag vom 11. Februar 1854 (das. Anlage Nr. 46, S. 425, 427) den Wert der Hoheitsrechte, soweit sie nicht schon bei der Berechnung des damals behaupteten „reinen Finanzwerts“ von nahezu 3 Millionen Talern berücksichtigt waren (vgl. auch Schreiben Dr. Großkopffs an Regierungsrat Erdmann vom 12. Februar 1854 das. Anlage Nr. 47, S. 429 bis 431), auf 300 000 Taler schätzen zu sollen geglaubt (S. 427), eine Summe, die sich bei Einrechnung der übrigen (möglichen) landesherrlichen Rechte um einen erheblichen Betrag erhöht.

In Anbetracht dieser Vorgänge und Umstände erscheint es nicht unberechtigt, den Wert der mitübertragenen landesherrlichen (Hoheits-)Rechte auf den dritten Teil des Schuldbetrags von 1 100 000 Reichstalern zu schätzen; das entspricht annähernd dem sechsten Teil der Gesamtleistungen von rund zwei Millionen Talern, die Oldenburg für den Erwerb der Fideikommißgüter einschließlich der Hoheits- und Patrimonialrechte übernommen hat.

2.

Eine höhere Aufwertung über den gewöhnlichen Satz von 8 vom Hundert des Goldmarkbetrags hinaus, wie sie der Gläubiger, sei es auf Grund des § 4 Abs. 3, sei es des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Reichsgesetzes begehrt, würde voraussetzen, daß die vom Staate geschuldete Leistung teilweise als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von Grundbesitz begründet ist, der von dem letzten Grundbesitzer auf Grund privatrechtlichen Titels erworben worden war (§ 4 Abs. 3 Satz 1).

Als letzter Grundbesitzer im Sinne dieser Bestimmung kann nur der Rechtsvorgänger des Gläubigers Graf Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck in Betracht kommen, der für die jüngere Linie durch den Vertrag vom 13. April 1854 (das. Anlage Nr. 67, S. 518 bis 520) die zum Reichsgräflich Albenburg-Bentinck'schen Familienfideikommiß gehörigen Grundbesitzungen an den Staat übertragen hat. Es kann deshalb auf sich beruhen, ob das Abkommen vom 13. April 1854 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder einen solchen des bürgerlichen Rechts darstellt. Auch darauf kommt nichts an, ob die Parteien mit dem Vertrag eine bürgerlich-rechtliche Verbindlichkeit begründen wollten und ob sie den Fideikommißgrundbesitz als im Privateigentum des damaligen Besitzers stehend angesehen haben. Entscheidend ist allein, ob der aufgegebenen Grundbesitz von dem letzten Grundbesitzer oder, wenn er den Grundbesitz durch Erbgang oder infolge von Heirat erworben hatte, von demjenigen nächsten Rechtsvorgänger des letzten Besitzers, der anders als durch Erbgang oder Heirat erworben hatte, auf Grund privatrechtlichen Titels erworben worden war (§ 4 Abs. 3 Satz 2).

Unstreitig hatte Graf Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck die Fideikommißgrundstücke durch Erbgang erworben. Auch bis zu dem — auf der letztwilligen Verfügung vom 23. April 1663 beruhenden — Übergang des Grundbesitzes auf den Grafen Anton I. von Albenburg zurück läßt sich ein anderer Rechtserwerb der Rechtsvorgänger des Gläubigers außer „durch Erbgang oder infolge von Heirat“ nicht feststellen. Streitig ist, ob das Testament vom 23. April 1663 als ein privatrechtlicher Titel im Sinne des § 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes anzusehen ist oder nicht. Der Gläubiger steht auf dem Standpunkt, daß es sich insoweit nicht um einen Erwerb durch Erbgang, wohl aber um einen privatrechtlichen Erwerbsvorgang handle, während der Schuldner eine öffentlich-rechtliche Erbfolge annehmen will, die als privatrechtlicher Erwerbstitel nicht gelten könne, sodaß der Gläubiger gezwungen sei, einen früheren, nicht auf Erbgang oder Heirat beruhenden Erwerb durch einen seiner Rechtsvorgänger nachzuweisen.

Ob die Übertragung der Fideikommißgrundstücke auf Anton I. von Albenburg durch das bezeichnete Testament nach der zur Zeit des Erlasses des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 geltenden Rechtsauffassung einen öffentlich-rechtlichen oder einen privat-

rechtlichen Rechtsvorgang darstellt, kann ebenfalls dahinstehen. Denn jedenfalls handelt es sich um einen „Erwerb durch Erbgang“, sodaß jenes Testament als privatrechtlicher Erwerbstitel im Sinne des § 4 Abs. 3 ausscheidet. Diese Regelung entspricht den Vorschriften in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Regierungsentwurfs vom 11. März 1929. Dazu führte in der Einzelaussprache erster Lesung ein Vertreter des Preussischen Finanzministeriums aus, das Gesetz wolle solche Renten besser behandeln, die für privatrechtlichen Grundbesitz, nicht für öffentlich-rechtlichen Grundbesitz zugesichert seien; dadurch daß ein Grundstück ererbt oder durch Heirat auf eine andere Linie übergegangen sei, sei der Erwerb noch nicht privatrechtlich; streiche man § 3 Abs. 1 Satz 3, so würde jedes Grundstück, das der letzte Besitzer durch Erbgang oder Heirat erworben habe, um dieses Erwerbstatte willen als privatrechtlich zu betrachten sein (Druck. des Reichstags Nr. 1473 [Auschußbericht] S. 8; vgl. auch S. 9: „privatrechtlichen oder hoheitsrechtlichen Ursprungs“). Ein Änderungsantrag wurde abgelehnt und der § 3 in der Entwurfsfassung angenommen (das. S. 9). In der zweiten Lesung fand § 3 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs (nun § 4 Abs. 3 des Gesetzes) in der Fassung des Mehrheitsantrags Wegmann, Dr. Wunderlich, Demmer ohne — für die vorliegende Frage — wesentliche Änderung ebenfalls Annahme (das. S. 30 flg., vgl. die Zusammenstellung des Entwurfs mit den Beschlüssen des 13. Ausschusses das. S. 38 flg.); ebenso bei der Schlußabstimmung in der Reichstagsitzung vom 11. Dezember 1929 (Protokoll S. 3529 flg.). Diese Entstehungsgeschichte zeigt, daß der Gesetzgeber den Erwerb durch Erbgang (oder infolge von Heirat) als privatrechtlichen Erwerb nicht anerkennen, sondern einen Zwang für den Nachweis begründen wollte, daß der Grundbesitz, für dessen Aufgabe ausnahmsweise eine den gewöhnlichen Satz übersteigende Aufwertung des (Renten-)Rechts begehrt wird, nicht hoheitsrechtlichen, sondern privatrechtlichen Ursprungs sei. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, kann es aber nicht den Ausschlag geben, daß der Erwerb auf gesetzlicher Erbfolge oder auf letztwilliger Verfügung, auf einer Gesamtnachfolge oder auf einer letztwillig verfügten Einzelnachfolge beruhte. Ob dies im vollen Umfang auch für Erwerbe gelten könnte, die unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches gestanden haben, kann dahingestellt bleiben. Nach gemeinem Recht erwarb — im Gegensatz

zur Vorschrift des § 2174 BGB., die nur einen schuldrechtlichen Anspruch des Bedachten gegen den Beschwerten begründet — der Vermächtnisnehmer unmittelbar mit dem dies legati veniens (Antritt der Erbschaft durch den berufenen Erben) das Eigentum an einer ihm zugewendeten Sache des Erblassers und konnte sie (als „Vindikationslegat“) aus der Erbschaft aussondern. Zugegeben, daß bei der jetzigen Rechtsgestaltung des Vermächtnisses nach dem Sprachgebrauch von einem Erbganze nicht die Rede sein könnte, weil nach jetzigem Recht der vermachte Gegenstand eben nicht unmittelbar auf den Bedachten übergeht, so würde für den hier fraglichen Rechtsvorgang, dessen Wirkungen nach der damaligen Rechtslage beurteilt werden müssen, jenes aus dem Sprachgebrauch entnommene Bedenken gerade ausscheiden müssen. Bei einem derartigen Erwerbe bleibt es, zumal wenn der Erblasser mit landesherrlichen Rechten ausgestattet war, in gleichem Maße wie bei der Gesamterbfolge unsicher, ob der vermachte Grundbesitz öffentlich-rechtlichen Ursprungs aber oder auf Grund privatrechtlichen Titels erworben war. Nur für den letzten Fall wollte der Gesetzgeber dem für den aufgegebenen Grundbesitz zugesicherten (Renten-)Recht die im Gesetze ausnahmsweise (§ 4 Abs. 3) vorgesehene Vorzugsbehandlung einräumen. Ein gewöhnliches Vermächtnis hatten für Anton I. von Oldenburg die zu seinen Gunsten verfügten Anordnungen im Testamente vom 23. April 1663 überdies keineswegs begründet. Da Graf Anton Günther, seit 1603 Herr der Reichsgrafschaften Oldenburg und Delmenhorst, der Herrschaft Feber, des Amtes Barel, der Herrschaft Kniphäusen, des Stadinger und Butjadinger Landes und zahlreicher Vorwerke und Häuser, keine ehelichen Abkömmlinge hatte, so hätten ohne besondere Regelung mit seinem Ableben die Herrschaften und Güter sowie der sonstige Grundbesitz in andere Hände übergehen müssen. Nun aber übermachte er lehtwillig seinem unehelich erzeugten Sohne Anton I. von Oldenburg einen bedeutenden Teil seines gesamten Besitztums, nämlich:

1. Haus und Amt Barel nebst der ganzen Fader Vogtei (Testament vom 23. April 1663 Ziff. XXXIX S. 13),
2. Haus und Herrschaft Kniphäusen (daf. S. 13),
3. verschiedene Mobilialstücke, so
 - a) in der Grafschaft Oldenburg, Stadinger und Butjadinger Land, Neuensfelb, Roddens, Blexer Sand, Seefelb u. a. (daf. S. 14),

b) in der Herrschaft Feber die Borwerke Alt- und Neu-Oberahn, Marienhausen, Garmers, insoweit jedoch unter Vorbehalt der hohen Landesobrigkeit des Fürsten von Anhalt (daj. S. 14, 15),

c) mehrere Häuser in der Stadt Oldenburg u. a. m. (daj. S. 15).
 In dem Testament ist (unter Ziff. XL S. 16) angeordnet, daß für alle diese „Vermächtnisse“ eine „Fundamental-Konstitution per modum fideicommissi“ gelten solle (S. 16), und es folgt dann die eigentliche Erbeinsetzung, wonach Johann Fürst zu Anhalt und Graf Anton zu Oldenburg Miterben der ganzen Verlassenschaft sein sollten (S. 18) mit dem Zusatz, daß die „beneficia deliberandi et conficiendi inventarii, Falcidia et Trebellianicae“ ausgeschlossen seien. Die Hauptsache der ganzen Verlassenschaft bildeten, soweit Graf Anton Günther im Hinblick auf lehnrechtliche Bindungen überhaupt frei verfügen konnte, zweifellos die Herrschaften Barel und Kniphhausen. Die erstere wird im Testament (Ziff. XXXIX) dem Grafen Anton zu Oldenburg „verlassen und verschafft“, ohne daß hierbei von einem Legat die Rede ist. Die Herrschaft Kniphhausen soll dem Grafen Anton zu Oldenburg „verbleiben“, da sie ihm ja schon vorher (1658) übergeben worden war. Dazu kommen die vermachten Mobilstücke, die ausdrücklich als „legata“ bezeichnet sind. Es bedarf nun nicht der Erörterung, wie diese letztwilligen Verfügungen zu Gunsten des Grafen Anton von Oldenburg, der die Eigenschaften des Miterben und des Vermächtnisnehmers in seiner Person vereinigte, auszuulegen sind, insbesondere ob in Ansehung der als „Vermächtnisse“ bezeichneten Güter nicht sowohl die Anordnung eines Vermächtnisses (Vorvermächtnisses) als vielmehr eine der Erbeinsetzung beigefügte Teilungsanordnung zu finden ist. Auch die Frage kann auf sich beruhen, ob nach der einschlägigen gemeinrechtlichen Auffassung nicht die Errichtung eines Universal-fideicommisses vorliegt, worauf die erwähnte Ausschließung der Quarta Falcidia vel Trebellianica hinzuweisen scheint, und ob das Vorvermächtnis, soweit es den eigenen Erbteil des Grafen Anton als Vermächtnisnehmers belastete, nicht als ein *legatum inutiliter datum*, mithin als nichtig angesehen werden müßte (vgl. Windscheid-Ripp Bandekten 9. Aufl. Bd. 3 [1906] § 627 S. 582ffg.). Denn jedenfalls kommt der ganze Rechtsvorgang wirtschaftlich einer Erbeinsetzung und Erbfolge so nahe, daß im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 (§ 4 Abs. 3) „Erwerb

durch Erbgang“ angenommen werden muß, zumal die Gleichstellung von „Erwerb durch Erbgang“ und „Erwerb infolge von Heirat“ erkennen läßt, daß es dem Gesetzgeber mehr auf den Anlaß des Rechtserwerbs als auf die Art der Rechtsbegründung im besonderen ankam.

Unbedenklich ist der Rechtserwerb des Grafen Anton I. von Oldenburg, der das also gestaltete „Vermächtnis“ eines einheitlich zu behandelnden, rechtlich gebundenen und aus einem erheblichen Teile der gesamten Verlassenschaft des Erblassers bestehenden Vermögensinbegriffs zum Gegenstand hatte, als Erwerb durch Erbgang im Sinne des § 4 Abs. 3 anzusehen.

3.

Demnach hat der Gläubiger darzulegen, daß und inwiefern einer seiner Rechtsvorgänger schon vorher die in Betracht kommenden Grundbesitzungen auf Grund eines Rechtstitels, der nach jetziger Rechtsanschauung als ein privatrechtlicher angesehen werden müßte, erworben gehabt habe.

In dieser Beziehung verweist er zunächst auf die Tatsache, daß dem Grafen Anton I. von Oldenburg ein Teil der ihm im Testament vom 23. April 1663 vermachten und seitdem zum Gräflich Oldenburg-Dentinischen Familienfideikommiße gehörigen Grundstücke schon vorher von seinem natürlichen Vater übergeben und übereignet worden sei. Hierauf beziehe sich die Bestimmung des Testaments (unter Ziff. XXXIX S. 16):

Wir konfirmieren und bestätigen auch diejenige actus extraditae et apprehensae possessionis, so unserem geliebten Sohne zum besten coram Notario et Testibus verrichtet worden oder weiter verrichtet werden sollen; Gestalt die darüber ausgefertigten und errichteten instrumenta mit mehreren Anzeige und Nachricht geben können, welche wir in diesem unserem Testament dergestalt approbieren und bekräftigen, als wann sie von Worten zu Worten anhero wären transferiret und einverleibet worden.

In dieser Hinsicht glaubt sich der Gläubiger auf eine Urkunde vom 2. Juni 1658 (von Halem Geschichte des Herzogtums Oldenburg Bd. 2 [1795] S. 428 f.), unterzeichnet von dem Grafen Anton Günther von Oldenburg und seinem Sohne Anton I. von Oldenburg, berufen zu können, worin Graf Anton Günther Eigentum und Besitz an der

Herrschaft Kniphausen, mit Vorbehalt des ususfructus bis an sein Lebensende, an den Grafen Anton übertragen habe. Es mag dahin stehen, ob in dieser Übertragung — wie der Schuldner geltend gemacht hat — nichts als eine vorweggenommene Erbfolge (Thronfolge) gesehen werden kann. Denn jedenfalls handelt es sich hierbei nicht um einen bürgerlich-rechtlichen Rechtsvorgang, nicht um einen Erwerb auf Grund eines privatrechtlichen Titels. Unter den Besitzungen des Grafen Anton Günther nahm die Herrschaft Kniphausen eine besondere Stellung ein. Die Landeshoheit über Kniphausen, dessen Besitz vermöge des kaiserlichen Diploms von 1653 von selbst die Reichsstandschaft gewährte, wurde schon 1657 urkundlich als eine „Souveränität“, dann 1753 als „unumschränkte Macht, mit oberer und niederer Jurisdiktion in geistlichen und weltlichen Sachen, criminalibus et civilibus, mit der Folge zu Wasser und zu Lande und einem ius de non appellando illimitatum“ bezeichnet (vgl. Heffter Die Sonderrechte der Souveränen und der mediatisierten vormalig reichsständischen Häuser Deutschlands 1871, S. 336 Fußnote). Die Herrlichkeit Kniphausen war eine reichsunmittelbare Herrschaft mit eigener Landeshoheit, deren Besitzer selbst landesherrliche Rechte ausübten; ihre Flagge wurde von den Seemächten anerkannt, ihre Seeschiffpässe auf dem Weltmeere geachtet (vgl. Heffter das. S. 335; Heffter Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, Lieferung I 1829, S. 335 Fußnote 45; Klüber Öffentliches Recht des Deutschen Bundes 4. Aufl. 1840 § 319 S. 502; wegen der späteren Entwicklung siehe den Beschluß in dieser Sache vom 25. Februar 1931 zu IV. 2). Wenn Graf Anton Günther schon bei Lebzeiten seinem Sohne die Herrschaft Kniphausen übergab, so kann dies nur in der Absicht geschehen sein, die Thronfolge in diesem „souveränen“ Land zu regeln, wie dies in gleicher Weise geschah, als er im Jahre 1664 die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst den Lehnfolgern, dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein-Gottorp, förmlich übergab, sodas er von nun an nur noch in deren Namen regierte (vgl. dazu v. Halem a. a. O. Bd. 2 S. 427 flg., S. 432 flg.). Schon seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war das fürstliche Hausrecht, namentlich soweit es sich auf die Thronfolge bezog, von der Rechtslehre allenthalben als Bestandteil des öffentlichen Rechts aufgefaßt worden (Rehm Modernes Fürstenrecht 1904 S. 5). Keinesfalls vermag nach der heutigen, für die Beurteilung maßgebenden Rechtsauffassung

die Übertragung der Herrschaft Kniphausen — also der Landeshoheit und ihrer Zubehörungen — als ein privatrechtlicher Erwerbstitel zu gelten.

Im übrigen stützt der Gläubiger die Annahme, daß die Rechtsvorgänger des Grafen Anton Günther die in Frage kommenden Grundbesitzungen auf Grund privatrechtlicher Erwerbstitel erworben gehabt hätten, in der Hauptsache auf Rechtsvorgänge des 16. und 17. Jahrhunderts, die mit den lehnrechtlichen Verhältnissen jener Zeit in Zusammenhang standen, wobei er die Meinung vertritt, daß Lehnserwerb einen privatrechtlichen Erwerbgrund darstelle. Es bedarf nicht der Entscheidung, ob diese Auffassung allgemein zutrifft (vgl. darüber Roth-Wecher Bayerisches Zivilrecht Teil II Abt. 3 [1898] S. 1 flg.). Aus der Tatsache, daß nach dem Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 59) die landesgesetzlichen Vorschriften über Lehen, d. h. ein Rechtsverhältnis, vermöge dessen durch Verleihung von Seiten des Lehnsherrn ein erbliches Nutzungsrecht an einer lehnsfähigen Sache oder einem derartigen Rechte unter Verpflichtung zur Lehnstreue und zu rittermäßigen Diensten begründet wird (a. a. O. S. 4), mit Einschluß der allodifizierten Lehen, unberührt bleiben, kann jedenfalls nichts für die Auffassung des Gläubigers gewonnen werden. Die Gründe, die für die Aufnahme der Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze in die Art. 56 flg. GG. z. BGG. maßgebend waren, sind nicht durchweg die nämlichen. Bei einer Reihe von ihnen lag der Grund darin, daß der Gegenstand Besonderheiten aufweist, welche der gemeinsamen reichsrechtlichen Regelung widersprechen, sei es weil örtliche Beziehungen eine verschiedene gesetzliche Behandlung erheischen, oder weil der Zusammenhang, in dem der Gegenstand oder das Verhältnis mit staatlichen und politischen Einrichtungen steht, das fernere Walten der Landesgesetzgebung wünschenswert macht (Mot. z. GG. S. 148, 159). Zu diesen Vorbehalten gehört auch der des Art. 59 (vgl. Staudinger-Reidel Art. 55 GG. Num. 8). Um ermeszen zu können, ob der Rechtserwerb des Lehnbesizers einen privatrechtlichen Rechtsvorgang bildet oder ob er öffentlich-rechtlicher Natur ist, muß auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falls zurückgegangen werden.

Dabei ergibt sich hier nach der geschichtlichen Überlieferung folgendes (vgl. dazu auch Schücking Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg 1911, § 2 S. 3; Kunde Oldenburgische

Chronik, 3. Ausgabe 1862, S. 25 flg., 34 bis 36; Rütthing Oldenburgische Geschichte 1911, Bd. 1 S. 398 flg., 475 flg.)

1. Im Jahre 1532 hatten die Erbinnen der Zeverschen Landschaften, die Schwestern Anna und Maria von Zeber, in ihrem Besitztum bedroht und bedrängt durch die Ostfriesen und Kniphäuser, sich dem Schutze des Kaisers Karl V. als Herzogs von Brabant und Grafen zu Holland unterworfen und diesem ihr Erbland zu Lehen aufgetragen (v. Halem a. a. D. Bd. 2 S. 18 bis 21; Kunde a. a. D. S. 34). Um ihre Untertanen des nötigen Schutzes zu versichern, errichtete Maria von Zeber, nach dem Tode ihrer Schwester, am 22. April 1573 ein Testament und setzte darin den Grafen Johann VII. von Oldenburg und, falls dieser unbeerbt sterben sollte, dessen Bruder Anton zu Erben ein (v. Halem a. a. D. S. 149). Noch zu ihren Lebzeiten ließ sie zu größerer Sicherheit am 20. Oktober 1574 ihre Untertanen dem Grafen Johann als ihrem künftigen Erbherrn hulldigen (daf. S. 150 und Fußnote f). Nach dem Tode der Maria von Zeber (20. Februar 1575) ergriff Johann von Oldenburg sofort Besitz von der Herrschaft Zeber, womit ihn dann König Philipp II. von Spanien am 7. Dezember 1575 belehnte (daf. S. 152).

Die Herrlichkeit Kniphäusen gehörte zu den Zeverschen Besitzungen. Sie war Gegenstand langer Fehden zwischen den rechtmäßigen und den unrechtmäßigen Besitzern und fiel schließlich zusammen mit den übrigen Zeverschen Ländereien auf Grund jener letztwilligen Verfügung der Maria von Zeber an den Grafen Johann VII. als Testamentserben, der den Besitz noch im Rechtswege sich erstreiten mußte (Kunde a. a. D. S. 35 flg.), ein Streit, der schließlich durch einen Vergleich von 1624 zu Gunsten des Grafen Anton Günther erledigt wurde (v. Halem a. a. D. Bd. 2 S. 156 flg., S. 270 bis 274). Da Anton Günther die Herrschaft Kniphäusen seiner Schwester Magdalena verwitweten Fürstin von Anhalt und deren Sohne Fürst Johann von Anhalt-Berbst letztwillig zugesichert hatte (1653), mußte er, um das freie Verfügungsrecht zu Gunsten seines Sohnes Anton von Oldenburg zurückzugewinnen, sich durch Vergleich vom 16. März 1657 zur Zahlung einer Abfindungssumme an sie verstehen (Kunde a. a. D. S. 43; v. Halem a. a. D. Bd. 2 S. 427 flg.).

2. Um eine Bestätigung der Besitzergreifung des Stabinger und Butjadinger Landes (1517) zu erlangen und um sich selbst gegen

seinen Bruder in der Regierung von Oldenburg zu erhalten, hatte Graf Anton I. von Oldenburg dem Kaiser Karl V. sein Land (die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst) zu Lehen aufgetragen; im kaiserlichen Lehnbrief vom 1. April 1531 hatte er die gewünschten Bestätigungen erhalten (Kunde a. a. D. S. 25 flg.; v. Halem a. a. D. S. 10, 516, Bb. 3 [1796] Urkunde Nr. 1 S. 237 bis 241; näheres bei Kohn Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reiche im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, Jahrb. f. d. Geschichte Oldenburgs XIX [1899] S. 103 bis 135). Da die Ehe des Grafen Anton Günther von Oldenburg kinderlos geblieben war, so hätte mangels anderweitiger Regelung bei seinem Ableben das Mannlehen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an die Nachkommen Dietrichs des Glückseligen († 1440) in Dänemark und Holstein, das Wob aber an des Grafen Schwester Magdalena Fürstin von Anhalt und deren Sohn, den Fürsten Johann von Anhalt-Berbst fallen müssen. Um dies zu verhindern und die Nachfolge seinem außerehelichen Sohne, dem Grafen Anton I. von Oldenburg, zu sichern, knüpfte Graf Anton Günther Verhandlungen mit den Beteiligten an (Kunde a. a. D. S. 41 flg.). So kam es zunächst zum Abschlusse des „Rendsburger Vergleichs“ vom 16. April 1649 (mit kaiserlicher Bestätigung d. d. Regensburg den 21. August 1653). In diesem Abkommen erkannte Graf Anton Günther den Herzog von Gottorp und den König von Dänemark als Lehnfolger in seinen Grafschaften, einschließlich der bis auf den Regierungsantritt des Grafen Anton I. von Oldenburg durch Eindeichung, Ankauf und sonst hinzugekommenen Ländereien an, wogegen jene ihm das Recht zugestanden, über das Haus und Amt Warel, über die (halbe) Vogtei Jade und den — durch kaiserliches Diplom 1623 erworbenen — Weserzoll frei zu verfügen (Kunde a. a. D. S. 42; v. Halem a. a. D. Bb. 2 S. 408 bis 411, Bb. 3 Urkunde Nr. 9 S. 341 bis 353). Weiter erkannten Graf Anton Günther und seine genannten Lehnfolger im „Hamburger Vergleich“ vom 19. März 1653 das bisher umstrittene Lehnverhältnis des Stadlandes, des Amtes Harpstedt und eines Teiles des Butjadingerlandes zu dem Herzoglichen Hause Braunschweig-Lüneburg unter Ausdehnung auf den ganzen Umfang des Butjadingerlandes an; auch wurden darin alle bis zu des Grafen Anton I. Zeiten eingedeichten Ländereien zum Lehen geschlagen, während die späteren Eindeichungen dem Grafen

Anton Günther als Allodium zur freien Verfügung überlassen wurden (Runde a. a. D. S. 42 ffg.; v. Halem a. a. D. Bd. 2 S. 411 bis 421, Bd. 3 Urkunde Nr. 10 S. 354 bis 366). Der zusätzlich zwischen dem Grafen Anton Günther einerseits und dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein-Gottorp andererseits abgeschlossene „Oldenburger Separationsvergleich“ vom 1. Juli 1653 hatte vornehmlich den Zweck, eine genaue Sonderung der Lehnzubehörungen von den Allodialstücken vorzunehmen; zugleich wurde bestimmt, daß Schloß und Amt Barel sowie die halbe Vogtei und das Jaber Bornwerk dem Grafen Anton Günther gegen Abtretung anderer Allodial-Grundstücke zu ewigen Zeiten für sich und seine Erben überlassen blieben (Runde a. a. D. S. 43; v. Halem a. a. D. Bd. 2 S. 421, Bd. 3 Urkunde Nr. 11 S. 367 bis 377). Noch bei Lebzeiten des Grafen Anton Günther wurden die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst am 1. Oktober 1664 den anerkannten Lehnfolgern förmlich übergeben, sodaß er sie fortan nur noch im Namen des Königs und des Herzogs, jedoch unbeschränkt in der Regierung und mit dem lebenslänglichen Genuß aller Einkünfte verwaltete (Runde a. a. D. S. 43; v. Halem a. a. D. Bd. 2 S. 432 ffg.).

3. Graf Johann VII. von Oldenburg hatte in seinem Testamente vom 27. September 1603 die Ländereien und Güter, welche er teils von den Johannitern gekauft (Sinnete, Roddens, Bredhorn, Strüchhausen), teils mit Kosten eingedeicht hatte, dahin mit Fideikommiß belegt, daß sie, falls sein Sohn Anton Günther ohne eheliche Leibeserben sterben sollte, an dessen Schwester oder deren Erben fallen sollten. Als fideikommissarische Erben kamen insoweit die Fürstin Magdalena von Anhalt und deren Sohn Johann in Frage. Durch besondere Abmachungen wurde in den Jahren 1655, 1656, 1657, 1665 erreicht, daß dem Grafen Anton Günther ein Drittel dieser Besitzungen zur freien Verfügung verblieb (Runde a. a. D. S. 43; v. Halem a. a. D. Bd. 2 S. 423 ffg.).

Wie die in diesem Abriß geschilderte Rechtsentwicklung deutlich zeigt, kann sich der Gläubiger zum Beweis eines privatrechtlichen Erwerbstitels auf die unter 2. bezeichneten Rechtsvorgänge nicht berufen. Insoweit handelt es sich um Verhandlungen des Grafen Anton Günther mit seinen Lehnernachfolgern, die sich auf Besitzungen bezogen, welche schon vorher in seinem Besitze, schon früher von

ihm oder seinen Rechtsvorgängern erworben waren. Mit diesen Verhandlungen bezweckte er lediglich, sich das freie Verfügungsrecht (zu Gunsten seines Sohnes Anton von Oldenburg) hinsichtlich solcher Besitztümer zu sichern, die nach der für seine Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst seit 1531 lehnrechtlich-fideikommissarischen Erb- und Thronfolgeordnung beim Fehlen eines folgeberichtigten Leibeserben an die Seitenverwandten gefallen wären. Durch die dafür abgeschlossenen Verträge hat er die dann auf Anton I. von Oldenburg übermachten, schon in seinem Besitz befindlichen Grundstücke nicht erworben, sondern insoweit nur die Art ihrer künftigen Vererbung nach seinen Wünschen und Plänen sichergestellt. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß darin ein Erwerb auf Grund eines privatrechtlichen Erwerbstitels nicht gefunden werden kann.

Ein solcher privatrechtlicher Erwerb liegt auch nicht in dem unter 1. geschilderten Erwerb der Herrschaft Zeber und der Herrlichkeit Knipphausen durch den Grafen Johann VII. von Oldenburg. Insoweit bildet den Erwerbstitel vielmehr der Erwerb der Landeshoheit in den genannten Herrschaften auf Grund lehtwilliger Anordnung der früheren Inhaberin der Hoheitsrechte. Daß mit den Hoheitsrechten auch die Grundbesitzungen auf den Erwerber übergingen, verstand sich von selbst. Nach dem schon zu jenen Zeiten gefestigten Grundsatz der Verbundenheit der Landeshoheit mit dem Vermögensbesitz des fürstlichen Hauses, ohne den die Landeshoheit bloß noch der Schatten einer Territorialgewalt oder der wesentlichsten Bedingungen ihrer Wirksamkeit und ihres Fortbestandes beraubt gewesen wäre (vgl. Meyser a. a. O. § 9, besonders S. 93 f.), hatte der Grundbesitz als „Pertinenz der Landeshoheit“ das rechtliche Schicksal der Landeshoheit regelmäßig zu teilen (vgl. auch Anschluß Deutsches Staatsrecht 1914 § 31 S. 136; RGZ. Bd. 136 S. 211 [222] = JW. 1932 S. 2396 Nr. 4, S. 3263 Nr. 13). Daß Graf Johann VII. in die Landeshoheit nachfolgen sollte nur in seiner Eigenschaft als Landesherr kraft dieser seiner öffentlich-rechtlichen Eigenschaft und um des Schutzes willen, den er als Landes- und Schutzherr den Untertanen der Erblasserin zu verbürgen vermochte, ist ausdrücklich ausgesprochen (vgl. die von v. Galem a. a. O. Bd. 2 S. 149 überlieferte Äußerung der Erblasserin Maria vor Zeber: „Er wird meine Untertanen schützen und er kann es, denn sein Daumen ist größer als meine ganze Hand“) und ergibt sich aus

den Umständen von selbst. Graf Johann VII. kann die Herrschaften nur in seiner Eigenschaft als Landesherr von Oldenburg und Delmenhorst, also öffentlich-rechtlich erworben haben. Weder der Umstand, daß die lehnrechtliche Bindung die Einhaltung gewisser Förmlichkeiten nötig machte, noch der, daß auch der mit der Landeshoheit verbundene Grundbesitz auf den eingesetzten Thron- und Landeserben mitübergang, vermag diesen Erwerb als einen privatrechtlichen Erwerbsvorgang erscheinen zu lassen. Wäre selbst eine andere Beurteilung insoweit möglich, so könnte dies den Gläubiger nicht von der ihm obliegenden Beweislast befreien; denn dann würde es sich um einen Erwerb durch Erbgang im Sinne des § 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 handeln, der ihn dazu nötigte, auf frühere Erwerbstatfsachen in der Person der Erblasserin zurückzugehen. In dieser Hinsicht hat jedoch der Gläubiger nichts vorzubringen vermocht.

Es bleibt demnach in der Hauptsache nur noch zu prüfen, ob hinsichtlich der unter 3. bezeichneten Ländereien und Güter, die teils durch Eindeichung gewonnen, teils „von den Johannitern gekauft“ worden waren, ein Erwerb auf Grund privatrechtlichen Titels angenommen werden kann. Daß die Rechtsvorgänger des Gläubigers die ausgebreiteten Schutzdämme gegen die Hochfluten des Meeres und der Flüsse nur in ihrer Eigenschaft als Landesherrn angelegt und daß durch die Eindeichungen neu gewonnene Nutzland (Außendeichsland, Groden) nur kraft ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung erworben haben können (vgl. dazu *Gierke Die Geschichte des deutschen Deichrechts* 1. Teil [1901] S. 106, 110, 112, 118, 120, 123, 164, 172), ergibt sich aus den geschichtlich überlieferten Verhältnissen (vgl. darüber v. *Haalem a. a. O.* Bd. 1 [1794] S. 189, 393, 439 flg., Bd. 2 S. 124 flg. 148, 198 flg. [Graf Johann, „des Heiligen Römischen Reiches Baumeister an der Seekante“], S. 458 flg.). Es besteht kein tatsächlicher Anhalt für die Annahme, daß im einzelnen Falle eine andere Beurteilung möglich oder geboten wäre. In dieser Richtung hat der Gläubiger auch nicht den Versuch gemacht, einen privatrechtlichen Erwerbstitel darzulegen. Hinsichtlich der „von den Johannitern gekauften“ Besitztümer hat der Schuldner vorgetragen, das Borwerf I Roddens sei eine Johanniter-Pomturei gewesen und von dem Grafen Anton I. von Oldenburg (1529 bis 1573), der die Reformation begünstigte und die Kirchengüter einzog, zunächst entschädigungslos

enteignet worden. Als nach Jahr und Tag (1547) von der Ordensleitung deswegen Klage vor dem Reichskammergericht angestrengt wurde, habe sich der Graf schließlich (1572) dazu verstanden, die Johanniter-Oberen mit der geringfügigen Summe von 5200 Talern abzufinden („5000 Joachimstalern und 200 Reichstalern als soviel die Bestätigung des Vergleichs kosten möchte“), die das enteignete Land in wenigen Jahren wieder habe einbringen können. In der Folgezeit sei jenes Vorwerk als „erkauftes Vorwerkland“ bezeichnet worden, so im Rendsburger Vergleich von 1653 und auch im Testament Anton Günthers. In Wirklichkeit habe es sich um eine Enteignung (Konfiskation) von Kirchengut, für das später eine geringfügige Entschädigung gezahlt worden sei, nicht um einen Kauf gehandelt. Der Gläubiger hat dieses — auch geschichtlich überlieferte (Runde a. a. O. S. 29; v. Halem a. a. O. Bd. 2 S. 82 f.) — Tatsachenvorbringen an sich nicht bestritten, aber geltend gemacht, bei der Enteignung gehörten die Wirkungen der Ausübung des Enteignungsrechts, der Erwerb des Eigentums durch den Enteigner und dessen Verpflichtung zur Entschädigung des Enteigneten dem Privatrecht an. Über die rechtliche Natur der Enteignung bestehen verschiedene Meinungen (Scheelcher Art. „Enteignung“ in Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts Bd. 1 [1911] § 3 S. 719). Seit der Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 61 S. 102 darf die sog. Zwangskauftheorie als überwunden gelten. Die Enteignung ist ein einseitiger Staatsakt und erzeugt als solcher kraft Gesetzes oder vermöge des auf Grund des Gesetzes ergehenden Ausspruchs der zuständigen Behörde die ihrem Zwecke entsprechende Wirkung (Scheelcher a. a. O.). Eine andere Auffassung kann jedenfalls nicht für die Einziehungen kirchlichen Vermögens (Säkularisationen) gewonnen werden, von welchem Mittel zur Aufbesserung ihrer Verhältnisse die deutschen Landesherren — schon bevor ihnen durch § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 das Recht zur Aneignung von Klostergut, nicht bloß für gottesdienstliche und gemeinnützige Zwecke, sondern auch „zur Erleichterung ihrer Finanzen“ eingeräumt wurde — seit Jahrhunderten, vor wie nach dem Westfälischen Friedenskongreß (1645 bis 1648), umfassenden Gebrauch gemacht hatten (vgl. Keller Art. „Säkularisation“ in Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts Bd. 3 [1914] S. 333 f.). Wenn

sich im vorliegenden Falle der Graf, der kraft seiner landesherrlichen Machtvollkommenheit die Einziehung verordnet hatte, nachträglich mehr oder weniger unfreiwillig dazu entschloß, der Ordensleitung eine geringfügige Entschädigung zu zahlen, so kann dieser Umstand an der öffentlich-rechtlichen Natur der Rechtshandlung nichts ändern. Darin kann jedenfalls kein privatrechtlicher Erwerbstitel gefunden werden, auch wenn nachträglich der Eigentumsübergang durch einen „Vergleich“ über eine Entschädigung rechtlich bestätigt worden ist.

So bleiben als auf Grund eines privatrechtlichen Titels erworben nur die wenigen Grundstücke übrig, die in dem Verzeichnis der Landtagsverhandlungen von 1857, Anlagen 105 S. 560 flg., unter den Nr. 50, 51 d, 56, 57, 62, 63, 97 als angekauft bezeichnet sind. Die Brandversicherungssummen der dazu gehörigen Gebäude sind in dem Verzeichnisse auf zusammen 9700 Reichstaler angegeben; dazu gehören rund 900 ar Feldland und Gärtnereien. Der Angabe des Schuldners, daß es sich um einen Wertgegenstand von insgesamt 13355 Reichstalern Gold gehandelt habe, kann unbedenklich gefolgt werden, zumal der Gläubiger dagegen nichts geltend gemacht hat. In Ansehung der darauf entfallenden Gegenleistung steht einer Aufwertung auf 25 vom Hundert nach § 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 nichts entgegen; dies wird auch vom Schuldner anerkannt.

4.

Der Meinung des Gläubigers, daß gemäß § 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 vom Sondergericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme die Höhe der Aufwertung zwischen 8 und 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags festgesetzt werden müsse, und daß für diese Bemessung die nach der Rechtsprechung zu § 242 BGB. maßgebenden Grundsätze anzuwenden seien, kann nicht beigetreten werden. Für die Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 1 des Reichsgesetzes ist vorausgesetzt, daß das Ergebnis der vom Gläubiger angetretenen Beweise zum vollen Nachweis der von ihm behaupteten Tatsachen nicht ausreicht. Nur wenn dies der Fall ist und die Bringung noch weiterer Beweise dem Gläubiger billigerweise nicht zugemutet werden kann, können dem Gegner bestimmte Gegenbeweise auferlegt werden. Nur insoweit ist dann Raum für die Fest-

setzung des Aufwertungsmaßes zwischen 8 und 25 vom Hundert, als nach solcher Anordnung nicht festgestellt werden kann, ob der Grundbesitz auf Grund privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Titels erworben war (§ 16 Abs. 2 Satz 2). Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise und aus Billigkeitsgründen ins richterliche Ermessen verstellte Beweislastverteilung, wie sie das Gesetz in § 16 Abs. 2 vorsieht (Druckf. des Reichstags 1928 Nr. 1473 — Ausschlußbericht — S. 28, 29 zu § 14 [nun § 16] Abs. 2), sind nicht gegeben. Über die Tatsachen, auf die der Gläubiger seinen Standpunkt, es handle sich um privatrechtliche Erwerbsgründe, stützen zu können meint, besteht an sich kein Streit. Inwieweit bedurfte es weder eines Beweisangebots noch einer Beweiserhebung; vielmehr beschränkte sich die richterliche Tätigkeit auf die rechtliche Würdigung der gegebenen Tatsachen, die jedoch keinen Anhalt für die Annahme eines privatrechtlichen Erwerbstitels zu bieten vermochten. Das vom Sondergericht rechtlich gewürdigte Tatsachenvorbringen hat ergeben, daß (abgesehen von den an letzter Stelle behandelten wenigen Grundstücken) ein privatrechtlicher Titel nicht vorliegt. Inwieweit kommt weder eine Beweisergänzung noch eine anderweitige Verteilung der Beweislast in Frage, weil die rechtliche Würdigung des gesamten Tatsachenvorbringens des Gläubigers das Gegenteil dessen ergeben hat, was er damit dartun wollte. Daß darüber hinaus noch andere tatsächliche Vorgänge oder Verhältnisse vorliegen könnten, deren rechtliche Würdigung zu einer ihm günstigeren Entscheidung zu führen vermöchte, dafür ist seinem Tatsachenvorbringen nichts Wesentliches zu entnehmen. Aber gerade in dieser allein maßgebenden Beziehung hat der Gläubiger keine Beweise angetreten. Inwieweit dem Gegner „Gegenbeweise“ aufzuerlegen, ist weder statthaft noch auch nur möglich. Damit erübrigt es sich, auf die Ausführungen der Parteien über das Maß der Aufwertung für den Fall einzugehen, daß das Verfahren nach § 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes angewendet werden könnte.

VII.

Der Gläubiger begehrt außer einer höheren Aufwertung auch eine Verzinsung der geschuldeten Hauptforderung über das Maß der im Vertrage vom 13. April 1854 (§ 6) vorgesehenen Verzinsung von $3\frac{1}{2}$ v. H. hinaus. Er meint, im Hinblick auf die veränderten

wirtschaftlichen Verhältnisse könne bei einer dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechenden Auslegung des Vertrags (§ 242 BGB.) der damals vereinbarte Zinssatz nicht mehr maßgebend sein. Als angemessen verlangt er für die Zeit vom 1. Juli 1929 bis zum 31. März 1931 einen Zinssatz von 5. v. H. und vom 1. April 1931 ab, nachdem das Kapital durch die Einforderung nunmehr fällig geworden sei, einen Zinssatz von 7½ v. H., da er unter den heutigen Geldverhältnissen in der Lage sei, das Kapital mindestens mit diesem Zinssatz in erstklassigen Werten anzulegen. Der Schuldner hat dem widersprochen.

Höhere Zinsen als ausbedungen kann das Sondergericht jedoch unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung nicht zuerkennen. Die Aufwertung vollzieht sich nach bestimmten, vom Gesetzgeber festgelegten Grundsätzen. Darüber hinaus dem Gläubiger aus Billigkeitsgründen noch andere (Neben-)Leistungen zuzusprechen, ist das Sondergericht mangels einer gesetzlichen Grundlage für eine solche Maßnahme nicht in der Lage. Über etwaige Verzugszinsen oder Verzugschäden zu entscheiden, ist das Sondergericht nicht berufen, weil es nach seiner seitherigen grundsätzlichen Stellungnahme nur zur Entscheidung über die Höhe der Aufwertung zuständig ist (siehe den Beschluß vom 7. März 1931 in Sachen Fürst von Schönburg wider Land Sachsen — St. R. 5). Über andere Fragen könnte es in entsprechender Anwendung des § 71 AufwG. nur erkennen, wenn die Parteien die Zuständigkeit des Sondergerichts insoweit vereinbart hätten. Das Land Oldenburg hat aber seine Zustimmung dazu abgelehnt.

VIII.

Der Gläubiger begehrt in erster Reihe, daß der Staat zur Zahlung des aufgewerteten Schuldbetrags verurteilt werde, hilfsweise erstrebt er eine entsprechende Feststellung. Zum Zahlungsanspruch macht er geltend: Das Kapital sei fällig geworden. Nach dem Vertrage vom 13. April 1854 (§ 5) solle das Kapital bis zum Erwerbe einer mit der Standesherrlichkeit beliebigen Gesamtheit von Liegenschaften in einem deutschen Staate unkündbar sein. Da infolge der Staatsumwälzung ein solcher Erwerb nicht mehr möglich sei, so müsse die Fälligkeit als eingetreten angesehen werden. Die Ermächtigung des Gläubigers zur Empfangnahme des Betrags ergebe sich aus § 10 des Reichsgesetzes; die Zustimmung des allein zuzuziehenden

Anwärters sei überdies erteilt. Der Schuldner hat Bedenken gegen die Sachberechtigung des Gläubigers nicht erhoben, jedoch die Fälligkeit des Kapitals bestritten, solange das Fideikommiß noch nicht aufgelöst sei. Demgegenüber führt der Gläubiger aus, der Staat könne nach § 10 des Reichsgesetzes mit befreiender Wirkung an den Gläubiger zahlen; stehe die Person fest, an die mit befreiender Wirkung gezahlt werden könne, so sei der Schuldner auch verpflichtet, an diese die Zahlung zu leisten.

Der Einwand, daß die aufgewertete Forderung noch nicht fällig sei, richtet sich gegen den Bestand des Anspruchs, über den das Sondergericht, wie schon ausgeführt, zu entscheiden nicht berufen ist, es sei denn, daß die Parteien auch insoweit die Zuständigkeit des Sondergerichts vereinbart hätten. Mangel solcher Vereinbarung kann hier der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege nicht vorgegriffen werden. Das Sondergericht muß sich auf die Festsetzung der Aufwertungshöhe beschränken.

IX.

Vom aufzuwertenden Schuldbetrag von 1100000 Reichstalern Gold = 3653571,43 Goldmark ist, wie oben (unter VI. 1) ausgeführt, der dritte Teil mit 1217857,14 Goldmark als Ausgleich für die Aufgabe von Hoheitsrechten zu beurteilen. Dieser Betrag ist nach § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 mit 5 vom Hundert des Nennbetrags als des Goldmarkbetrags (§ 4 Abs. 4) aufzuwerten. Der überschießende Betrag von zwei Dritteln gleich 2435714,29 Goldmark unterliegt der regelmäßigen Aufwertung von 8 vom Hundert des Nennbetrags, soweit die Kapitalschuld nicht als Ausgleich für die Aufgabe von Grundbesitz begründet ist, der von dem letzten (anders als durch Erbgang oder Heirat eingetretenen) Grundbesitzer auf Grund privatrechtlichen Titels erworben war. Insoweit findet eine Aufwertung in Höhe von 25 vom Hundert statt (§ 4 Abs. 3). Dies ist der Fall bei einem Wertgegenstande von 13355 Reichstalern Gold, in Reichswährung — das Reihnmarkstück zu $3\frac{1}{8}$ Talern Gold gerechnet — 42926,78 Goldmark. Mit hin verbleiben von dem Teile der Entschädigung, der nicht als Ausgleich für die Aufgabe von Hoheitsrechten in Betracht zu ziehen ist, (2435714,29 — 42926,78 =) 2392787,51 Goldmark, die der Aufwertung zum gewöhnlichen Satze von 8 vom Hundert unterliegen.

Danach errechnet sich der dem Gläubiger zustehende Aufwertungs-
betrag wie folgt:

5 vom Hundert von	1217857,14	GM =	60892,86	RM
8 vom Hundert von	2392787,51	GM =	191423,00	RM
25 vom Hundert von	42926,78	GM =	10731,70	RM
			<u>3653571,43</u>	<u>GM = 263047,56 RM.</u>

Vertragszinsen schuldet darauf der Staat in Höhe von jährlich $3\frac{1}{2}$ vom Hundert, zahlbar jeweils am 30. Juni und 31. Dezember für das abgelaufene Halbjahr. Zinsbeträge, die vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 — nach dessen § 25 dem 25. Dezember 1929 — fällig geworden sind, gelten als erlassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1). Demnach schuldet der Staat die Zinsen mit Wirkung vom 1. Juli 1929 ab. Die von ihm vertretene Meinung, daß er die Zinsen nur mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 zu zahlen brauche, ist nicht gerechtfertigt. Denn für den in § 6 Abs. 1 Satz 1 das angeordneten Verfall der Zinsbeträge ist nach der unzweideutigen Fassung des Gesetzes nicht der Zeitraum maßgebend, für den die Zinsen geschuldet werden, sondern der Zeitpunkt, zu dem sie fällig geworden sind. Somit schuldet der Staat, abgesehen von einer durch gewisse Teilzahlungen eingetretenen Tilgung, auch noch die vollen Vertragszinsen für das zur Zeit des Inkrafttretens des Reichsgesetzes laufende Halbjahr. Auf die danach geschuldeten Vertragszinsen vom 1. Juli 1929 ab sind die im Antrag des Gläubigers bezeichneten Zahlungen zu verrechnen.

X.

Das Sondergericht hat durch den Beschluß vom 25. Februar 1931 seine Zuständigkeit für die beiden nunmehr verbundenen Streit-
sachen anerkannt und diese zur endgültigen Entscheidung an sich gezogen. Es hat nunmehr, beim Abschluß des Verfahrens, zugleich mit der Entscheidung über die Höhe der Aufwertung gemäß § 20 Abs. 2 oder 3 des Reichsgesetzes über die in den vorausgegangenen beiden Prozessen den Parteien erwachsenen Kosten zu entscheiden.

Im ersten Rechtsstreite handelte es sich um die Zinsrückstände auf die Zeit vom 1. Juli 1922 bis zum 31. Dezember 1923, hilfsweise

auch für die nächsten darauffolgenden Zinsabschnitte, im Gesamtbetrage von 191782,60 Goldmark, jedenfalls aber um Zinsen, die vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 fällig geworden sind. Diese Zinsbeträge gelten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Reichsgesetzes als erlassen. Damit hatte der insoweit anhängige Rechtsstreit infolge der Vorschriften des Reichsgesetzes in der Sache selbst seine Erledigung gefunden. Das Sondergericht hätte den Eintritt dieser Wirkung schon in seinem Beschlusse vom 25. Februar 1931 feststellen und sich im übrigen auf die Kostenentscheidung beschränken können. Davon hat es nur aus praktischen Erwägungen abgesehen, um die Entscheidung in den beiden damals anhängigen Streitfachen einheitlich zu fällen. Die Entscheidung über die Kosten, so wie sie nach der damaligen Sachlage geboten war, ist aber nummehr nachzuholen; sie kann, da insoweit keine Entscheidung zur Hauptsache selbst mehr getroffen werden kann, nur dahin gehen, daß die Kosten des Verfahrens als gegeneinander aufgehoben zu gelten haben (§ 20 Abs. 3 des Reichsgesetzes). Die vom Schuldner dagegen erhobenen Bedenken sind unbegründet. Der Schuldner will über die Kosten des auch nach seiner Annahme sachlich erledigten ersten Prozesses nach sachlichen Gesichtspunkten entschieden haben, und zwar dahin, daß die Kosten ganz dem Gläubiger auferlegt würden, weil er in den unteren Instanzen mit der Klage abgewiesen worden sei und auch beim Reichsgericht hätte unterliegen müssen. Eine solche Nachprüfung ist aber nach der Gesetzeslage unstatthaft. Die Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 2 des Reichsgesetzes setzt voraus, daß das Sondergericht eine sachliche Entscheidung über die Hauptsache selbst, d. h. über die Aufwertung des anhängig gewesenen Hauptanspruchs, zu treffen hätte. Eine solche Sachentscheidung kam aber infolge der Rechtsänderung, die durch die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 das. zwischenzeitlich herbeigeführt war, nicht mehr in Frage. Es kann sich daher nur noch um die Feststellung der Rechtsfolge im Kostenpunkt handeln, die sich sinngemäß nur aus § 20 Abs. 3 entnehmen läßt (vgl. auch RGZ. Bd. 112 S. 302 zu § 82 AufwG.).

Der zweite, nur beim Landgericht Oldenburg anhängig gewesene Rechtsstreit betraf eine Zinsforderung von 22834,80 Goldmark auf die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1929, fällig am 31. Dezember 1929, berechnet mit 5 v. H. von 913392,86 Goldmark (= 25 v. H. des Nennbetrags der Forderung). Über die hier

den Parteien entstandenen Kosten ist nach § 20 Abs. 2 Satz 3 des Reichsgesetzes nach freiem Ermessen zu entscheiden. Angesichts des verhältnismäßig geringen Streitwerts dieses Prozesses, worin es zudem zu keiner Sachentscheidung der ordentlichen Gerichte gekommen ist, erscheint es angemessen, auch die insoweit entstandenen Streitkosten gegeneinander aufzuheben.